

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den

**Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal
im Zuge der Bundesautobahn A 45
mit 6-streifigem Ausbau sowie Ausbau der
Anschlussstelle Ehringshausen**
zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-
Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“
von Betr.-km 153,703 bis 156,336
in den Gemarkungen Ehringshausen und Kölschhausen
der Gemeinde Ehringshausen sowie der Gemarkung
Werdorf der Stadt Aßlar

vom

07. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit 6-streifigem Ausbau

<u>Nummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A.	Verfügender Teil	1
I.	Feststellung des Planes	1
1.	Festgestellte Planunterlagen	1
2.	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	3
II.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	6
1.	Einleiteerlaubnis	6
2.	Erlaubnis der Entnahme, des Zutageförderns, des Zutageleitens und der bauzeitigen Ableitung von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)	7
3.	Nebenbestimmungen	8
III.	Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen	12
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	12
1.1	Zulassung des Eingriffs	12
1.2	Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	12
1.3	Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung	12
2.	Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung	13
3.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung der Lemp und Rückbau)	13
		...

4.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung der Lemp und Rückbau)	14
5.	Planfeststellung für den Gewässerausbau (Verlegung des Kumbaches)	14
6.	Straßenrechtliche Entscheidung	14
IV.	Nebenbestimmungen, Auflagen	15
1.	Naturschutz und Landschaftspflege	15
2.	Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	17
3.	Wasser	18
4.	Forst	24
5.	Boden	25
6.	Abfallwirtschaft	26
7.	Lärmschutz / Luftreinhaltung	27
V.	Zusagen	28
1.	EnergieNetz Mitte GmbH	28
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	29
3.	Gemeinde Ehringshausen	29
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	30
5.	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement; Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Bedeutung	30
VI.	Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen	30
B.	Verfahrensablauf	31

I.	Antragsgegenstand	31
II.	Antragsbegründung	31
III.	Anhörungsverfahren	32
1.	Antrag	32
2.	Auslegung der Antragsunterlagen	36
3.	Beteiligung der Behörden und Stellen	37
4.	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen	37
5.	Einwendungen und Stellungnahmen	37
6.	Erörterungstermin	38
7.	Vorlagebericht	38
C.	Entscheidungsgründe	39
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	39
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	39
2.	Zuständigkeit, Verfahren, Form	39
3.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	39
4.	Umweltverträglichkeitsprüfung	40
4.1	Verfahren	40
4.2	Umweltauswirkungen	41
4.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	41
4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	41
4.2.2.1	Tiere	42
4.2.2.2	Pflanzen / Biotope	42

...

4.2.3	Fläche	42
4.2.4	Boden	43
4.2.5	Wasser	43
4.2.5.1	Oberflächenwasser	43
4.2.5.2	Grundwasser	43
4.2.6	Klima / Luft	44
4.2.7	Landschaftsbild	44
4.2.8	Kulturelles Erbe	44
4.2.9	Wechselwirkungen	44
4.2.10	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	45
4.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	46
II.	Materiell-rechtliche Bewertung	49
1.	Planrechtfertigung	49
2.	Landesplanung	50
3.	Alternativenprüfung	51
3.1	Streckenvarianten A 45	51
3.2	Gradientenvarianten A 45	53
3.3	Anschlussstellenvariante Richtungsfahrbahn Dortmund	54
3.4	Anschlussstellenvariante Richtungsfahrbahn Hanau	56
3.5	Anbindung Anschlussstelle Südseite	56
4.	Straßenrechtliche Entscheidungen	57
5.	Wasserrechtliche Entscheidungen	58
5.1	Einleiterlaubnisse	58

...

5.2	Temporäre Wasserhaltung	59
5.3	Eingriff in ein Wasserschutzgebiet	60
5.4	Temporäre Verrohrung der Lemp	61
5.5	Verlegung des Kumbaches	62
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	62
6.1	Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG; Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes DE 5316-402 „Hörre bei Herborn und Lemptal“	62
6.1.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	63
6.1.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Arten	63
6.1.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des Vogelschutzgebietes	64
6.1.4	Auswirkungen anderer Pläne und Projekte	69
6.1.5	Zusammenfassung	69
6.2	Artenschutz	69
6.2.1	Bestandserfassung	70
6.2.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die vorhandenen Arten	72
6.2.3	Maßnahmenplanung	73
6.2.4	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	74
6.3	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	76
6.3.1	Ermittlung des Eingriffs	78
6.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen	81
6.3.3	Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG	82

...

6.4	Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	85
6.5	Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung	86
6.6	Prüfpflicht der Zulassungsbehörde	87
7.	Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung	87
8.	Immissionsschutz	89
8.1	Lärmschutz	89
8.1.1	Rechtsgrundlage	89
8.1.2	Straße, Verkehr und Bebauung	90
8.1.3	Lärberechnung	91
8.1.4	Baulärm	93
8.2	Luftschadstoffe	94
9.	Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	95
10.	Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung	95
11.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen	96
11.1	Stellungnahme der EnergieNetz Mitte GmbH	96
11.2	Stellungnahme der Stadt Wetzlar, Amt für Umwelt und Naturschutz	96
11.3	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. III, Dez. 31 Bauleitplanung	96
11.4	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und Bodenschutz	97
11.5	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung	97

...

11.6	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen	98
11.7	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 44.1 Bergaufsicht	98
11.8	Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill	98
11.9	Stellungnahme der Stadt Aßlar	99
11.10	Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	101
11.11	Stellungnahme der Stadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (untere Naturschutzbehörde)	101
11.12	Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Bauen und Wohnen	101
11.13	Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum	101
11.14	Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser	102
11.15	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.2 Artenschutz / Fischerei	102
11.16	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forst sowie Natur- und Landschaftsschutz	102
11.17	Stellungnahme der Gemeinde Ehringshausen	103
11.18	Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie	105
11.19	Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH	106
11.20	Stellungnahme des Amtes für Bodenmanagement Marburg	106

11.21	Stellungnahme von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement; Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Bedeutung	107
11.22	Stellungnahme von Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar	108
11.23	Weitere Behörden und Stellen	109
12.	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine	109
13.	Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen grundstücksmäßig betroffener Privater	110
13.1	Der Beteiligte 1 (P-01)	110
13.2	Der Beteiligte 2 (P-02)	111
D.	Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung	113
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	115

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Festgestellter Plan	1
Tabelle 2:	nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	3
Tabelle 3:	Antragsunterlagen des Hauptverfahrens	33
Tabelle 4:	Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV	90

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Planes

Der Plan für den

**Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal im Zuge der Bundesautobahn A 45
mit 6-streifigem Ausbau**

wird gem. § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), i.V.m. §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl S. 570), gem. den unter A.I.1 aufgeführten Unterlagen festgestellt.

1. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Tabelle 1: Festgestellter Plan

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
2	Übersichtskarte (2 Blatt)	100.000	21.02.2018
3	Übersichtslageplan (1 Blatt)	25.000	21.02.2018
4	Übersichtshöhenplan (1 Blatt)	5.000/500	21.02.2018
5	Lageplan (3 Blatt)	1.000	21.02.2018

6.1 bis 6.26	Höhenplan (26 Blatt)	1.000/100 1.000/200 500/50 250/25	21.02.2018
7.1	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	5.000	21.02.2018
7.2	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen Berechnungspunkte	1.000	21.02.2018
8.1	Übersichtslageplan der Einzugsgebiete (1 Blatt)	2.500	21.02.2018
8.2.1 bis 8.2.3	Lageplan Entwässerung (3 Blatt)	1.000	21.02.2018
8.3	Regenrückhaltebecken 1	100/1.000	21.02.2018
8.4	Regenrückhaltebecken 2	100/1.000	21.02.2018
9.1 Blatt A	LBP Maßnahmenübersicht (1 Blatt)	2.500	21.02.2018
9.1.1 bis 9.1.3	LBP Maßnahmenplan (3 Blatt)	1.000	21.02.2018
9.1.4	LBP Bestands- und Planungskarte (1 Blatt)	2.000	21.02.2018
9.1.5	LBP Maßnahmenplan (1 Blatt)	2.500	21.02.2018
9.2	Maßnahmenblätter (63 Blatt)	-	21.02.2018
10.1.1 bis 10.1.5	Grunderwerbsplan (5 Blatt)	1.000	21.02.2018
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (27 Blatt)	-	21.02.2018
11	Regelungsverzeichnis (66 Blatt)	-	21.02.2018
14.2.1 bis 14.2.3	Regelquerschnitt (3 Blatt)	50	21.02.2018
16.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan (1 Blatt)	1.000	21.02.2018

...

16.2.1 bis 16.2.6	Verkehrsführungsplan (6 Blatt)	5.000	21.02.2018
17.1.2	Schalltechnische Untersuchung Berechnungsunterlagen (5 Blatt)	-	21.02.2018
17.2.2	Luftschadstofftechnische Abschätzung Berechnungsunterlagen (4 Blatt) mit Aktualisierung (3 Blatt)	-	21.02.2018 April 2021

2. Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Folgende nachrichtlich planfestgestellten Planunterlagen, die teilweise ausgelegt haben, sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

Tabelle 2: nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1	Erläuterungsbericht (94 Blatt) mit Anlagen (2 Blatt)	-	21.02.2018
9.3	Vergleichende Gegenüberstellung (14 Blatt)	-	21.02.2018
14.1a	Ermittlung der Belastungsklasse (16 Blatt)	-	21.02.2018
15.1.1 bis 15.2	Bauwerksskizze (5 Blatt)	100/50/500	21.02.2018
17.1.1	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht mit Anlage 1 (8 Blatt)	-	21.02.2018

...

17.2.1	Luftschadstofftechnische Abschätzung Erläuterungsbericht (10 Blatt) mit Aktualisierung (4 Blatt)	-	21.02.2018 April 2021
18.1	Wassertechnische Untersuchung Erläuterungen, Berechnungen und Nachweise Erläuterungsbericht (14 Blatt) mit Anlagen (77 Blatt)	-	21.02.2018
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht (99 Blatt) mit Anhang I (7 Blatt)	-	21.02.2018
19.1 Anlage 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (38 Blatt) mit Anlagen (197 Blatt)	-	21.02.2018
19.1 Anlage 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – „Ökokonto Hohe Warte I“ (32 Blatt)	-	21.02.2018
19.1 Anlage 3	Waldflächenbilanz Text (11 Blatt)	-	21.02.2018
19.2.1 bis 19.2.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestand und Konflikte (3 Blatt)	1.000	21.02.2018
19.3	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (10 Blatt)	-	21.02.2018
19.4	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (41 Blatt) mit Karte (1 Blatt)	-	21.02.2018
19.5	Flora-Fauna-Gutachten (204 Blatt)	-	11.11.2015
19.5.1 bis 19.5.3	Flora-Fauna-Gutachten Karten 1 (3 Blatt)	1.000	11.11.2015
19.5.4 bis 19.5.6	Flora-Fauna-Gutachten Karten 2 (3 Blatt)	1.000	11.11.2015
19.5.7	Flora-Fauna-Gutachten Karte 3 (1 Blatt)	2.000	11.11.2015

...

21 Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung - Januar 2018
(52 Blatt) mit Anlagen (82 Blatt)

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse

1. Einleiterlaubnis

1. Dem Träger der Straßenbaulast wird gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 3 WHG widerruflich erlaubt, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 8 und 11 sowie der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 18.1 in oberirdische Gewässer wie folgt einzuleiten:

- von Station 5+525 bis 4+870 aus freier Strecke sowie Wassermengen des Außengebietes A1 zunächst in das Regenrückhaltebecken 1 (Bau-km 4+870) und 96,20 l/s der gereinigten Wassermengen in der Gemarkung Kölschhausen, Flur 11, Flurstück 12/3 (Rechtswert: 32.457.655,20; Hochwert: 5.607.486,70) in den Kurzebach
- von Station 4+870 bis 3+250 von der Talbrücke Lemptal, der Anschlussstelle Ehringshausen und aus freier Strecke zunächst in das Regenrückhaltebecken 2 (Bau-km 4+050) und anschließend 200,00 l/s der gereinigten Wassermengen in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 4, Flurstück 63/0 (Rechtswert: 32.456.926,10; Hochwert: 5.607.634,70) in den Kumbach
- teilweise von Fahrbahn und Böschungsflächen der Südrampe der Anschlussstelle Ehringshausen eine Wassermenge von 22,63 l/s in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 5, Flurstück 423/0 (Rechtswert: 32.456.797,00; Hochwert: 5.607.307,40) in die Lemp

Dem Träger der Straßenbaulast wird gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 WHG darüber hinaus im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 3 WHG widerruflich erlaubt, das von den umliegenden Außengebietsflächen und Wirtschaftswegen anfallende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 8, 11 sowie der nachrichtlich

planfestgestellten Unterlage 18.1 in oberirdische Gewässer wie folgt einzuleiten:

- von Station 3+650 bis Station 2+891 134,30 l/s über eine Rohrleitung in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 5, Flurstück 393/0 (Rechtswert: 32.456.251,30; Hochwert: 5.607.458,90) in den Haimbach
 - von Station 4+800 bis Station 4+300 27,4 l/s über eine Grabenmulde in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 5, Flurstück 455/0 (Rechtswert: 32.457.079,00; Hochwert: 5.607.566,50) in die Lemp
 - von Station 115 bis Station 60 6,74 l/s über eine Raubettmulde in der Gemarkung Kölschhausen, Flur 12, Flurstück 146 (Rechtswert: 32.457.131,20; Hochwert: 5.607.729,20) in die Lemp
 - von Station 60 bis Station 15 7,02 l/s über eine Raubettmulde in der Gemarkung Kölschhausen, Flur 12, Flurstück 146 (Rechtswert: 32.457.139,20; Hochwert: 5.607.775,50) in die Lemp
2. Gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04. September 2020 (GVBl. S. 573), wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Erlaubnis erteilt, das im Rahmen der Bohrungen für die Tiefgründung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser (vgl. unter A.II.2) sowie hierbei anfallendes Bohrwasser über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 4, Flurstück 63/0 (Rechtswert: 32.456.926,10; Hochwert: 5.607.634,70) in den Kumbach sowie in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 5, Flurstück 455/0 (Rechtswert: 32.457.079,00; Hochwert: 5.607.566,50) in die Lemp einzuleiten.

2. Erlaubnis der Entnahme, des Zutageförderns, des Zutageleitens und der bauzeitigen Ableitung von Grundwasser (Temporäre Wasserhaltung)

Gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG wird im Einvernehmen mit der zuständigen

...

Wasserbehörde befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Bohrung der Tiefgründungen im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zuleiten und bauzeitig abzuleiten.

3. Nebenbestimmungen

1. Die bauzeitliche Wasserhaltung ist mit der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises abzustimmen.
2. Beginn und Ende der Gründungs- / Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Baubeginn und Ende der Brückenbauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises rechtzeitig anzuzeigen.
3. Das bei der Herstellung der Gründungsbauwerke und den erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Grundwasser sowie das abzuleitende, verunreinigte Niederschlagswasser sind jeweils geeigneten, ausreichend dimensionierten Absetzanlagen oder, sofern möglich, dem Regenrückhaltebecken RRB 2 zuzuführen.
4. Die Absetzanlagen sind so zu bemessen, aufzustellen und einzurichten, dass eine ausreichende Absetzwirkung (Oberflächenbeschickung 9 m/h) sichergestellt wird und schwimmfähige Stoffe durch z.B. den Einbau einer Tauchwand vor dem Ablauf vollständig zurückgehalten werden.
5. Absetzanlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und in einem guten, funktionsfähigen Zustand zu halten. Der Aufstellungsort der Absetzanlagen ist im Hinblick auf einen störungsfreien Betrieb der Anlagen zu wählen und zu dokumentieren.
6. Die den Absetzanlagen zugeführten Wassermengen sind soweit vorzubehandeln, dass Verunreinigungen der Einleitegewässer nicht erfolgen. Sofern erforderlich, sind die abzuleitenden Wassermengen zu neutralisieren und chemisch zu behandeln.
7. Am Ablauf der Absetzanlagen darf das abgeleitete Wasser nicht mehr als 0,5 cm j/l an absetzbaren Stoffen enthalten, der Nitritgehalt darf 0,2 mg / l nicht überschreiten und der pH-Wert muss zwischen 6,5 und 8 liegen.

Darüber hinaus dürfen keine gefährlichen Stoffe eingeleitet werden, die das Tier- und Pflanzenleben im Vorfluter schädigen können.

8. Die aus den Absetzanlagen abfließenden Wassermengen und die in Ziffer 6 benannten Parameter sind regelmäßig zu messen bzw. zu analysieren. Mindestens eine Probe je Absetzvorgang ist auf Schwermetallgehalte zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde im Rahmen eines Eigenkontrollberichts vorzulegen.
9. Die Vorfluter sind im Bereich der Einleitestelle in einem einwandfreien Zustand zu halten. Die Einleitung des Wassers darf nicht zu Auskolkungen, Uferabspülungen oder Uferabbrüchen führen. Das Wasser ist gleichmäßig und ohne größere Druckschwankungen einzuleiten. Sollten dennoch Uferabbrüche, Uferabspülungen oder Kolke entstehen, sind diese umgehend zu beseitigen; dabei ist das ursprüngliche Gewässerprofil wiederherzustellen.
10. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Bruch von Hydraulikschläuchen o. ä.) sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die Untere Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises ist unverzüglich zu benachrichtigen.
11. Die Gewässerbenutzung und die dazu erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Überwachung (Wasseraufsicht, S 100 WHG bzw. § 63 HWG). Die Beauftragten der Wasserbehörde und die Unterhaltungspflichtigen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die ausführenden Firmen haben die Entwässerungsanlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässernutzung stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggf. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
12. Kosten für besondere Überwachungsmaßnahmen, die den zuständigen Behörden durch die Aufsicht über die Anlagen und deren Betrieb entstehen, hat der Betreiber der Entwässerungsanlagen bzw. dessen Auftraggeber zu tragen. Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen bestimmt die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.
13. Beim Betrieb der Absetzanlagen und der Einleitung des Wassers ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die regelmäßigen Kontrollen,

Instandhaltungsarbeiten, Probennahme Zwischenfälle u. ä. einzutragen sind.

14. Ordnungsgemäße Abflussverhältnisse und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Absetzanlagen sowie der Rohrleitungen sind jederzeit sicherzustellen.
15. Die Absetzanlagen sind nach Bedarf zu entleeren und zu reinigen. Die dabei anfallenden Schwimmstoffe und der abgesetzte Schlamm sind restlos zu entnehmen und schadlos zu entsorgen.
16. Die bei der Reinigung der Rohrleitungen und der Absetzanlage anfallenden Stoffe dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder in deren Nähe gelagert werden. Sie sind so zu beseitigen, dass keine Verunreinigung von Gewässern oder sonstige nachhaltige Folgen entstehen.
17. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, jegliche Störung an den Abwasseranlagen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Wesentliche Störungen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen; die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen sind mit dieser Behörde abzustimmen.
18. Die Einleitestelle ist mindestens einmal wöchentlich auf ihren Zustand und auf mögliche Schäden zu überprüfen, aufgetretene Schäden sind umgehend zu beheben.
19. Die Drosselbauwerke der Regenrückhaltebecken sind in separaten Bauwerksplänen mit geeignetem Maßstab darzustellen und der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises vorzulegen.
20. Im Zuge der Bauausführungen sind die Einleitestellen tangential zur Fließrichtung der Gewässer herzustellen. Stumpfwinklige Ausmündungen sind zu vermeiden.
21. Die Prallufer und Ausmündungen der Einleitestellen sind durch Steinsatz aus Wasserbausteinen. Kl. 2. (ggf. in Beton gesetzt) zu sichern.
22. Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung von bei Schadensfällen z.B. KFZ-Unfällen u. dgl. austretenden Wassergefährdenden oder gefährlichen Stoffen in die Gewässer wirksam verhindert bzw. unterbunden wird. Hierzu sind an geeigneten Stellen Absperreinrichtungen (Steck-, Schnellschluss- oder Kurbelschieber) zu installieren.

Hinweise

23. Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis zur Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG). Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß vor Beginn der Einleitung erstellt worden sind, schwer oder wiederholt gegen die Bedingungen und Auflagen des Zulassungsbescheides verstoßen wird und die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der Europäischen Union oder die Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden.
24. Die Wasseraufsicht nach § 100 WHG bzw. § 63 HWG übt der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Bauen und Umwelt, aus. Von dort sind nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Gewässerbenutzungen zu treffen. Im Rahmen der Wasseraufsicht ist den Behördenvertretern jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gestatten. Sie sind berechtigt, örtliche Überprüfungen wahrzunehmen. Erforderliche Hilfeleistungen sind zu gewähren und haben unentgeltlich zu erfolgen.
25. Das Einleiten von Niederschlagswasser, welches nicht die Ansprüche der Gewässerreinigung erfüllt, stellt eine unerlaubte Einleitung dar.
26. Für die Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des HWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.
27. Jede Änderung der Benutzung oder der Abwasseranlagen ist dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Bauen und Umwelt, anzuzeigen.
28. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, für alle nachweislich durch die Einleitung in dem Gewässer, an dem Gewässerbett oder an den angrenzenden Grundstücken entstandenen Schaden zu haften.

III. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17, 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Zulassung des Eingriffs

Der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), wird gem. §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 7 ff. des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S 318), im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

1.2 Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gemäß §§ 17 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG wird eine Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Ufergehölzsaum (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 S. 2 HAGBNatSchG zugelassen.

1.3 Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Genehmigung nach §§ 3 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 1 (bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs 2 der Hessischen

Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung), Nr. 6 (der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neusaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden), Nr. 8 (in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsbäume zu verändern, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen), Nr. 9 (die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen) und Nr. 19 (die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen) der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06. Dezember 1996 (StAnz. 1996, S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (StAnz 2018, S. 1104), wird im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde nach § 3 Abs. 3 S. 2 HAGBNatSchG erteilt.

2. Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung

Die Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160), i.V.m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der Fassung vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), erteilt.

3. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung der Lemp und Rückbau)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Verrohrung des Gewässers Lemp während der Bauzeit im Bereich von Bau-

km 4+311 (lfd. Nr. 3.21 des Regelungsverzeichnisses) sowie der anschließende naturnahe Rückbau des Gewässers planfestgestellt.

4. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Temporäre Verrohrung der Lemp und Rückbau)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Verrohrung des Gewässers Lemp während der Bauzeit im Bereich von Bau-km 0+027,345 (lfd. Nr. 2.03 des Regelungsverzeichnisses) sowie der anschließende naturnahe Rückbau des Gewässers unter Berücksichtigung des Ersatzneubaus des Bauwerkes 04 planfestgestellt.

5. Planfeststellung für den Gewässerausbau (Verlegung des Kumbaches)

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wird nach § 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau), und zwar die Verlegung des Gewässers Kumbach auf einer Länge von etwa 216 m im Bereich von Bau-km 4+100 bis Bau-km 4+320 (lfd. Nr. 3.14 des Regelungsverzeichnisses), planfestgestellt.

6. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 17 i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 6 FStrG werden die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen des neuen Brückenbauwerks, die Anpassungen der Anschlussstrecken an die Brücke sowie die Fahrbahnen der Anschlussstelle von Betr.-km 153,703 bis 156,336 als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG) und in das Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 FStrG eingetragen wird. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).

IV. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Träger des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, wird gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG folgendes auferlegt:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zwingend einzuhalten und entsprechend der Zeitvorgaben umzusetzen.
2. Der Baubeginn ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen rechtzeitig anzuzeigen.
3. Die Ausführungsplanung zu den im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) enthaltenen Maßnahmen (V, A, E, CEF) ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.
4. Es ist eine ökologische Bauüberwachung (ÖBB) zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die hierfür vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltechnik, Umweltingenieurwesen oder vergleichbarer Fachrichtungen ist der oberen Naturschutzbehörde sowie der oberen Forstbehörde vor Baubeginn zu benennen. Die ökologische Bauüberwachung kontrolliert mindestens einmal wöchentlich sowie zusätzlich anlassbezogen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Die ÖBB ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen und begleitet das Vorhaben in allen Phasen der Durchführung. Die ÖBB hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die Bauüberwachung sicherzustellen; sie hat auch die Belange des Bodenschutzes zu überwachen. Die Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die baudurchführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter. Im Falle eines drohenden Verstoßes gegen umweltschützende Vorschriften oder Nebenbestimmungen, ist die ÖBB gegenüber dem baudurchführenden Unternehmen weisungsbefugt. Die Tätigkeit der ÖBB sowie die frist- und

sachgerechte Durchführung der Maßnahmen ist durch die Vorlage eines Berichts zu dokumentieren.

5. Bei auftretenden oder absehbaren Problemen und Abweichungen von den Vorgaben des LBP und der Maßnahmenblätter ist sofort der Kontakt zur Oberen Naturschutzbehörde herzustellen.
6. Bei allen Baumaßnahmen, die an Fließgewässern durchgeführt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass baubedingte Sediment- und Nährstoffeinträge in die Gewässer vermieden werden.
7. Der Rückschnitt und die Entfernung von Gehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Sofern Maßnahmen an Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes vorgesehen sind, ist dies vorher mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
8. Zur Vermeidung von Bodenschäden und Bodenverdichtungen in sensiblen Bereichen ist das Befahren der Arbeitsstreifen mit schwerem Gerät nach starken Niederschlägen bzw. entsprechender Vernässung des Geländes nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für die Auenbereiche der Fließgewässer.
9. An die Trasse angrenzende wertvolle Biotope sind durch Trassierband oder Schutzzäune als Tabuzone zu kennzeichnen, die während der Bauphase nicht befahren werden darf.
10. Für Ansaaten ist zertifiziertes, gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Für Ansaaten im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nach Möglichkeit eine Mahdgutübertragung durchzuführen. Sofern dies nicht möglich ist, ist zertifiziertes gebietsheimisches Regiosaatgut zu verwenden. Bei den Pflanzungen sind gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Die Sätze 1 bis 4 dieser Nebenbestimmung gelten für die freie Natur. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.
11. Die Autobahn GmbH des Bundes hat die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieser Planfeststellung zu unterrichten, damit diese für die externen Ausgleichsmaßnahmen die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vornehmen kann.

12. Die Autobahn GmbH des Bundes hat der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Abschluss der Bauarbeiten den Nachweis über die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto für die externen Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen.
13. Die Bauflächen sind auf ggf. noch vorhandene Reptilien zu untersuchen. Soweit auf den überprüften Flächen Exemplare dieser Tierarten vorgefunden werden, sind diese abzufangen auf die geschaffenen Vergrämungsflächen umzusetzen.
14. Vor Beginn der Bauarbeiten in den Fließgewässern sind die betroffenen Bereiche von einem Fischökologen zu begutachten.
15. Die Bauarbeiten in den Fließgewässern sind außerhalb der Laichzeiten der dort vorhandenen Fischfauna vorzunehmen.
16. Der alte Gewässerabschnitt des Kumbachs ist kurz vor der Beseitigung, der für den Durchlass vorgesehene Gewässerabschnitt der Lemp vor Einbringen der Bauteile durch eine fachkundige Person abzufischen.
17. Die vorgefundene und herausgenommene Fischfauna und andere aquatische Lebewesen sind in alte verbliebene und geeignete Gewässerabschnitte einzubringen.
18. Notwendige Elektrobefischungen sind bei der Oberen Fischereibehörde zu beantragen. Die Fischereiausübungsberechtigten sind über die geplanten Maßnahmen in den Gewässern zu informieren.
19. Die Beseitigung des alten Gewässerbettes des Kumbachs ist erst zu beseitigen bzw. abzutrennen, wenn die Umverlegung und naturnahe Umgestaltung des neuen Gewässerabschnitts abgeschlossen und ein kontinuierlicher Wasserfluss gewährleistet ist.
20. Das Sohlsubstrat des alten Gewässerabschnittes des Kumbachs ist auszubaggern, zwischenzulagern und in die Sohle des neuen Bachlaufes einzubringen.

2. Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-,

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG der Zulassungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, über die zuständige Naturschutzbehörde zu berichten. Im Hinblick auf die unter C.II.6.3.2 und C.II.6.3.3 festgesetzten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist vor Beginn der Baumaßnahme in diesem Bereich darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind.

3. Wasser

Gewässerverrohrung / Gewässerverlegung

29. Für die Lemp wurde mit Verordnung von 13. Dezember 2012 ein amtliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Dies ist bei Ausführung der Arbeiten zu beachten.
30. Die für die Bauzeit geplante Verrohrung der Lemp ist nach Abschluss der Baumaßnahme umgehend wieder zu beseitigen und das Gewässer in einen naturnahen Zustand zurück zu bauen.
31. Die Verrohrung der Lemp muss der Belastung durch Baustellenfahrzeuge standhalten und entsprechend gewählt werden.
32. Am Einlaufbauwerk der bauzeitlichen Verrohrung ist ein Kastenrechen einzubauen. Das Bauwerk ist mit einer ausreichenden Absturzsicherung zu versehen.
33. Der Rechen am Einlauf der Verrohrung ist regelmäßig und angepasst an das Abflussgeschehen zu kontrollieren. Versatzmaterialien sind zu räumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
34. Die Oberflächenentwässerung entlang der verrohrten Strecke muss sichergestellt werden. Seitliche Zuflüsse sind an die Verrohrung anzuschließen.
35. Die statische Berechnung für das Brückenbauwerk BW 04 ist rechtzeitig vor der Bauausführung aufzustellen, von einem zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik zu prüfen und dem Kreisbauausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, in Wetzlar bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn in 1-facher Ausfertigung vorzulegen. Die erforderlichen Bewehrungen sind vom Prüfsachverständigen oder von der Bauleitung abnehmen

zu lassen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der wasserwirtschaftlichen Bauabnahme vorliegen muss (1-fach).

36. Der bauzeitliche Rahmendurchlass ist mit durchgängiger Sohle herzustellen, idealerweise mit Trockenberme.
37. Der Kumbach ist im Zuge des Ersatzneubaus auf einer Länge von ca. 216 m in ausreichend Abstand (min. 10 m) zu den Bauelementen der Talbrücke offen zu verlegen und als weitgehend naturnahes Gewässer zu gestalten. Auf eine möglichst hohe Breiten und Tiefenvarianz ist beim Ausbau zu achten. Zur Durchwanderbarkeit ist ausreichend Sohlsubstrat einzubauen.
38. Die Durchlässe für die L 3052 und den Radweg sind im Rahmen der Verlegung den hydraulischen Anforderungen aufgrund der Einleitung aus dem RRB 2 anzupassen. Außerdem sind eine durchgängige Sohle sowie eine Uferrandgestaltung, z.B. durch eine Trockenberme, herzustellen.

Gewässerrenaturierung

39. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Bachlauf strukturreich zu gestalten, beiderseits der Uferkanten ist möglichst ein Abstand von mindestens 10 m zu den Bauelementen der Talbrücke oder sonstigen Bauwerken einzuhalten (Gewässerrandstreifen).
40. Der Bach ist mit gewundenem Verlauf anzulegen, die Ufer sind heterogen, überwiegend flach, kleinflächig auch steil anzulegen.
41. Das Gewässerbett soll aus abgestuftem Material lokaler Naturbausteine hergestellt werden. Zusätzlich sollten stellenweise größere Steine als Strömungshindernisse in das Bachbett gesetzt werden. Das Profilieren einer Niedrigwasserrinne ist erforderlich. Zur weiteren Sicherung der Gewässersohle sind Querriegel im Abstand von ca. 10 m einzubauen und angemessen zu sichern.
42. Die vorgesehenen Störsteine sind in angemessener Größe am Böschungsfuß in die Gewässersohle einzubauen.
43. Der Übergang der Renaturierungsstrecke auf die vorhandene Sohlbreite des Gewässers ist hydraulisch günstig auszubilden.
44. Die Uferbereiche sind so zu gestalten, dass die Besiedlung durch Ufergehölze und standorttypische Nassstaudenbestände ermöglicht wird.

45. Im Bereich der neuen Einmündung des Kumbachs mit der Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken 2 ist der temporäre erhöhte Zulauf zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Böschungssicherungen vorzunehmen. Die Einmündung ist hydraulisch günstig herzustellen.
46. Der Wasserabfluss in dem Gewässer darf durch die Ausführung der Arbeiten nicht behindert werden. Ein ausreichend großes Hochwasserprofil ist offen zu halten. Bei Hochwasser sind sämtliche schwimmfähigen Gegenstände aus dem unter dem Hochwasser liegenden Gebiet zu entfernen bzw. so zu sichern, dass ein Aufschwimmen und Abtreiben nicht möglich ist.
47. Nach Rückbau und Ersatzneubau des Brückenbauwerks 4 ist der Gewässerrandstreifen wiederherzustellen. Die erforderlichen Raubettmulden im Bereich der Brücke sind hydraulisch günstig auszubilden.
48. Sollten durch einen späteren Ausbau des Gewässers im öffentlichen Interesse Änderungen an den zugelassenen Maßnahmen erforderlich werden, ist der Forderung zur Durchführung der Änderungsmaßnahmen umgehend nachzukommen. Die Kosten für evtl. Änderungsmaßnahmen sind, soweit es sich um Anlagen im Bereich des Gewässergrundstückes handelt, von dem Zulassungsinhaber/der Zulassungsinhaberin zu tragen.

Allgemeine Auflagen

49. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises als Untere Wasserbehörde rechtzeitig im Voraus schriftlich anzuzeigen.
50. Der Beginn der Arbeiten an oder in Gewässern ist der Unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises, Abt. 26 Umwelt, Natur und Wasser, mindestens sieben Tage vorher anzuzeigen.
51. Ausführungspläne mit geplanten wasserrechtlichen Maßnahmen sind der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben auszuführen. Erweiterungen oder Änderungen bedürfen vor Baubeginn einer neuen Zulassung.

52. Beim Abbruch und Ersatzneubau der Brücken ist sicherzustellen, dass keine Abbruchmaterialien und keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen.
53. Bei Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Baumaterialien sowie wassergefährdende Stoffe in das Gewässer abgeschwemmt werden. Sämtliche Baumaterialien, Bodenaushub und sonstiges müssen außerhalb des Gewässerprofils und des Überschwemmungsgebiets gelagert werden.
54. Während der Bauzeit ist unterhalb der Baustellen eine wirksame Filtereinrichtung durch das Einbringen von beispielsweise Strohballen in Verbindung mit Filtervlies zur Rückhaltung von Feinsedimenten in das Gewässer einzubringen. Diese sind ausreichend gegen Abschwemmen zu sichern und rechtzeitig vor dem Auftreten eines Hochwassers aus dem Gewässerbett zu entfernen.
55. Es ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen keine Öl- oder Treibstoffverluste aufweisen. Alle Baugeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit aus den gewässernahen Zonen zu entfernen. Die Wartung, Betankung und Reinigung von Maschinen und Fahrzeugen ist im Auenbereich der Gewässer verboten.
56. Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft so herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Ordnung des Wasser- und Naturhaushaltes, gewährleistet ist.
57. Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die anerkannten Regeln der Technik beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird. Ferner, dass die Auflagen des Zulassungsbescheides eingehalten werden.
58. Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
59. Der Wasserabfluss in dem Gewässer darf durch die Ausführung der Arbeiten nicht behindert werden. Erforderliche Maßnahmen zur

Wasserhaltung sind vorher rechtzeitig mit der Wasserbehörde abzustimmen.

60. Bei Hochwasser sind sämtliche schwimmfähigen Gegenstände aus dem unter dem Hochwasser liegenden Gebiet zu entfernen bzw. so zu sichern, dass ein Aufschwimmen und Abtreiben nicht möglich ist.
61. Im Überschwemmungsgebiet der Lemp ist über das gemäß Planfeststellungsbeschluss zugelassene Maß hinaus die Lagerung von Gegenständen, Stoffen, Material, Böden u. ä. in dem durch Hochwasser besonders gefährdeten Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres unzulässig. Auch außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Überstauung des betreffenden Bereiches nicht auszuschließen; Planung und Bauausführung sind hierauf abzustimmen.
62. Sämtliche durch die Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogenen Gewässerteile (Sohle, Böschungen, Vorländer, Randstreifen) sowie das Überschwemmungsgebiet sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen. Insbesondere dürfen neben den genehmigten Anlagen keine Erhöhungen oder Vertiefungen gegenüber dem ursprünglich vorhandenen Geländeniveau verbleiben.
63. Kommt es während der Bauzeit zu einem Fischsterben in dem betroffenen Gewässerbereich, ist umgehend die zuständige Wasserbehörde, Telefon: 06441/407-0, zu verständigen.

Trinkwasserschutzgebiet

64. Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage muss über die Durchführung der Baumaßnahme vorab rechtzeitig informiert werden, ebenso die zuständige Überwachungsbehörde für die Trinkwasserbeschaffenheit, die Abteilung Gesundheit beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 21.2. Von dort wird dann in Absprache mit dem Trinkwassergewinnungsanlagenbetreiber entschieden, ob eine Intensivierung der Trinkwasserüberwachung (zusätzliche Beprobungen, zusätzliche Parameter usw.) erforderlich ist. Dadurch ggf. entstehende Mehrkosten für den Trinkwasseranlagenbetreiber hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.
65. Der Auftragnehmer muss über die Lage im Trinkwasserschutzgebiet und die speziellen Auflagen zum Schutz des Grundwassers informiert werden; dies ist schriftlich zu dokumentieren.

66. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung zu der Trinkwassergewinnung „Grube Heinrichsseggen“ durch geeignete Proben und Messungen durchzuführen. Die Probenahme ist mit dem Trinkwasserversorger der Gemeinde Ehringshausen und dem Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 21.2, abzustimmen. Darüber hinaus sind vor Baubeginn mögliche Maßnahmen zur Ersatzwasserversorgung abzustimmen.
67. Von den Bohrarbeiten und Bohrgeräten darf keinerlei Bodenverunreinigung ausgehen. Die Bohrgeräte und sonstigen verwendeten Geräte dürfen nicht bei einer anderen Bohrung mit kontaminiertem Material in Kontakt gekommen sein. Andernfalls ist eine vorherige Reinigung erforderlich.
68. Es darf im geplanten Trinkwasserschutzgebiet nur reines Trinkwasser im geschlossenen Kreislauf als Bohrspülung verwendet werden. Beim Antreffen von Hohlräumen müssen diese mit Kiessand gespült werden.
69. Aus Fahrzeugen und Baumaschinen dürfen keine Kraftstoffe, keine Schmierstoffe, keine Reinigungsmittel und keine Kühlmittel in das Erdreich abtropfen oder versickern.
70. Betanken und Reparaturen an Baumaschinen und Fahrzeugen sowie Kraftstoff- und Schmierstofflager sind außerhalb des Wasserschutzgebietes durchzuführen.
71. Bei Unfällen im Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen sind durch den Ausführenden der Baumaßnahmen Sofortmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.
72. Geeignete Ölbindemittel sind in ausreichender Menge an der Baustelle vorzuhalten, ebenso Behälter zur Aufnahme kontaminierten Materials.
73. Die Baumaßnahme ist mit äußerster Sorgfalt durchzuführen, wobei die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannter Fachverbände) zu berücksichtigen und einzuhalten sind.
74. Innerhalb des geplanten Wasserschutzgebiets dürfen nur Materialien verwendet werden, von denen nachweisliche keine Grundwassergefährdung ausgehen kann. Die ausführenden Firmen

müssen eine Zertifizierung für die eingesetzten Materialien und das Verfahren besitzen.

75. In die Baugruben darf kein Oberflächenwasser eindringen (evtl. temporäre Abdeckung).
76. Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sind wieder restlos zu entfernen und mit örtlichem Boden wiederherzustellen. Bei der Wiederherstellung der Oberfläche in befestigten Wegen und Straßen im geplanten Wasserschutzgebiet dürfen keine Materialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren Bestandteilen verwendet werden. Teerhaltige Bindemittel sind nicht zugelassen. Die Herstellung der befestigten Flächen muss wasserundurchlässig ausgeführt werden. Die geltenden Regeln der Technik sind zu beachten. Die einzelnen Schichten müssen dabei für die auftretenden Verkehrsbelastungen ausreichend tragfähig sein.
77. Nach Beendigung der Bauarbeiten sollten in Absprache mit dem Gesundheitsamt für einen gewissen Zeitraum Kontrollen des geforderten Grundwassers erfolgen.
78. Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist zur Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, Einblick in die Zulassungsunterlagen und etwaige wasserrechtliche Unterlagen zu nehmen und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die hierzu erforderlichen Hilfeleistungen haben unentgeltlich zu erfolgen.

4. Forst

1. Rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn ist das Hessische Forstamt Wetzlar über den Beginn und das Ende der Bauarbeiten zu informieren, damit forstbetriebliche Maßnahmen frühzeitig mit der Baumaßnahmenumsetzung abgestimmt werden können.
2. Beginn und Ende der Rodungsarbeiten sind dem hessischen Forstamt Wetzlar schriftlich anzuzeigen.
3. Die Rodungsarbeiten sind mit dem hessischen Forstamt Wetzlar abzustimmen.

4. Die Rodungsflächen sind vor Ort deutlich sichtbar zu markieren bzw. auszuflocken.
5. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die vorübergehend gerodeten Flächen in Absprache mit dem Hessischen Forstamt Wetzlar mit standortgerechten Laubgehölzen wiederaufzuforsten. Bei Pflanzenausfall ist solange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Einzelschutz, Gatterung) durchzuführen.
6. Sofern es bei den Ersatzaufforstungsflächen zu Pflanzenausfällen kommt, ist so lange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist.
7. Der Rückbau von Baustraßen zu Waldwirtschaftswegen bzw. deren Wiederherstellung ist mit dem Hessischen Forstamt Wetzlar in der Örtlichkeit abzustimmen.
8. Aus Waldschutzgründen sind offene Feuer auf der Baustelle untersagt.
9. Auf der Grundlage des § 8 HWaldG (Waldschutz) müssen die Baustraßen im Katastrophenfall auch kurzfristig für entsprechenden Logistikverkehr zugänglich und nutzbar sein.

5. Boden

1. Im Bereich des Bauvorhabens anstehender Ober-/ Mutterboden ist vor Baubeginn abzutragen und geschützt in Mieten zwischenzulagern. Das zwischengelagerte Bodenmaterial sollte sofort begrünt werden, sofern keine direkte Verwertung vorgesehen ist. Bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate ist das Zwischenlager mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Das Befahren der Bodenmieten mit Baufahrzeugen ist zu vermeiden. Die vollständige Verwertung des Ober-/ Mutterbodens im Bereich der Grün- und Böschungsflächen zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist anzustreben. Eine Vermischung von Mutterboden mit sonstigem Bodenmaterial ist wirksam zu verhindern.
2. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere die Verdichtung durch Baustellenfahrzeuge im Bereich der Flächen außerhalb des Baufeldes, sind zu vermeiden. Dennoch entstehende Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen aufzulockern.

3. Bei Erdarbeiten zur Auffüllung von Flächen im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte Z 0 nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält.
4. Baustellenfahrzeuge dürfen nur auf ausreichend befestigten Flächen betankt werden. Sind entsprechende Flächen an der Baustelle nicht vorhanden, ist die Betankung dort unzulässig.
5. Havarien an Baustellenfahrzeugen (Bruch von Hydraulikschläuchen, Austritt von Kraftstoffen u.a.) sind der zuständigen Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Infolge von Unfällen und Havarien eingetretene schädliche Bodenverunreinigungen sind umgehend zu sanieren.
6. Bei der weiteren Durchführung der Straßenbaumaßnahme ist eine geeignete bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen.
7. Im Falle der Verwertung einer durchwurzeltten Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.

6. Abfallwirtschaft

1. Bei der Entsorgung von Abfällen der Baumaßnahme sind die Erkenntnisse des Feststellungsentwurfs für den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal von Hessen Mobil vom 15. Januar 2018 zugrunde zu legen und zu beachten.
2. Teerpechhaltiger Straßenaufbruch ist unter dem Abfallschlüssel 17 03 01* (kohlenteeerhaltige Bitumengemische) als gefährlicher Abfall einzustufen. Der Abfall ist über hierfür zugelassene Anlagen zu entsorgen.
3. Sollte im Zuge der Abbruch- oder Aushubarbeiten oder in anderer Weise der Verdacht auf weitere Schadstoffe in den Materialien aufkommen, so sind die betroffenen Chargen separat zu halten und zur Beurteilung durch ein geeignetes Fachbüro/ Labor zu beproben und zu analysieren. Beprobungen von Abfällen sind auf der Basis der PN 98 der LAGA durchzuführen.

4. Bei mehr als punktuelltem Ausmaß des Verdachtsbereiches ist für die Weiterführung der Abbruch-/ Aushubarbeiten die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich. Bei bestehenden Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das Regierungspräsidium Gießen (RP Gießen), Dezernat 42.1, einzuschalten.
5. Im Zuge der Entsiegelung von Straßen und sonstigen (Verkehrs-) Flächen sind alle Materialien rückzubauen, deren Einsatz in offener Bauweise nicht zulässig ist.
6. Bauschutt und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen. Nichtmineralische Abfälle im Erdaushub oder Bauschutt wie z.B. Kunststoffe, Altholz oder Metalle sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen.
7. Eisen-, Stahl- und sonstige Metallabfälle sind der Altmetallentsorgung zuzuführen.
8. Der Abfallerzeuger hat über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ein Register sowie Entsorgungsnachweise nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Dies bedeutet z.B., dass Nachweisunterlagen drei Jahre aufzubewahren und der zust. Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.
9. Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat so stattzufinden, dass keine negativen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Einer Verwehung von Abfällen ist in geeigneter Weise entgegen zu wirken.

7. Lärmschutz / Luftreinhaltung

1. Bei der Bauausführung sind vom Vorhabenträger die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und

Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und damit der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

2. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen negative Auswirkungen der Bauausführung (Staub etc.) so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

V. Zusagen

Vom Vorhabenträger sind in dem abgeschlossenen Anhörungsverfahren durch die damals zuständige Außenstelle Dillenburg von Hessen Mobil im Wesentlichen folgende Zusagen gegeben worden, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und nachstehend festgesetzt werden:

1. EnergieNetz Mitte GmbH

1. Die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt.
2. Sämtliche Bauarbeiten im Bereich vorhandener Leitungen, speziell höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, werden mit der „EnergieNetz Mitte GmbH“ abgestimmt.
3. Bei geplanten Baumpflanzungen werden die Standorte und die Baumart vorher abgestimmt.
4. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der „EnergieNetz Mitte GmbH“ in der jeweils aktuellen Fassung wird beachtet.
5. Ausführende bzw. beteiligte Unternehmen werden sich vor Baubeginn mit der „EnergieNetz Mitte GmbH“ in Verbindung setzen und eine erneute Trassenauskunft anfordern.
6. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme, ggf. mit Hilfe eines Ortstermins, festgelegt und die „EnergieNetz Mitte GmbH“ hierüber frühzeitig informiert.

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

1. Die Mindestanforderung an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gemäß RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr werden eingehalten.
2. Das geplante Brückenbauwerk erfüllt die Forderungen an eine Militärstraße - MLC 50/50-100 gemäß STANAG 2021.
3. Der Beginn und das voraussichtliche Ende der Baumaßnahme wird dem Landeskommmando Hessen, Fachbereich Verkehrsinfrastruktur, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, (LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org), schriftlich angezeigt.

3. Gemeinde Ehringshausen

1. Im Vorfeld der Maßnahme erfolgt eine Begehung der in kommunalen Besitz befindlichen Liegenschaften, insbesondere der Verkehrsflächen (Radweg, Wald- und Wirtschaftswege) mit dem Technischen Bauamt der Gemeinde Ehringshausen.
2. Der historische Gedenkstein „Försterstein“ wird erhalten und während der Baumaßnahme, soweit erforderlich, in geeigneter Weise gesichert.
3. Die im Baufeld verlaufende Wasserleitung, eine wichtige Transportleitung zwischen Ehringshausen und Kölschhausen, muss im Rahmen der Umsetzung dieses Projektes verlegt werden. Details zum Außerbetriebnahmezeitpunkt, die genaue Festlegung und Ausführung der Anschlusspunkte, die Materialwahl und die Dimensionierung der neuen Leitung werden mit dem Technischen Bauamt der Gemeinde Ehringshausen rechtzeitig abgestimmt.
4. Schutz- und Traggerüste, sowie sonstige in diesem Bereich aufgestellten oder gelagerten Baumaschinen, Baustoffe, Behälter, etc. werden so gesichert, dass eine Gefahr für den gewässerabwärts gelegenen Ortskern von Ehringshausen ausgeschlossen werden kann. Das Thema „Hochwasser“ findet im Rahmen der Bauausführung entsprechende Beachtung.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH

1. Die Anlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH Gießen werden bei eventuellen Baustelleneinrichtungen in der Nähe beachtet.
2. Sollten die TK-Linien der Deutschen Telekom Technik GmbH Gießen die Baumaßnahme behindern, wird der Bauträger der Deutschen Telekom Technik GmbH, Gießen, mindestens 4 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitteilen.

5. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement; Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Bedeutung

1. Das genaue Abbruch-Einhebekonzept wird der Straßenverkehrsbehörde vorgelegt, um den Zeitrahmen der Sperrmaßnahmen sowie die damit verbundenen Verkehrslenkungs- und Umleitungsmaßnahmen rechtzeitig und vor Ausschreibung der Maßnahme abzustimmen.
2. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, werden Sperrungen im Zuge von Kampfmittelsondierungsarbeiten rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

VI. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen und Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planumstellungen und Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

B. Verfahrensablauf

I. Antragsgegenstand

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), seit 01. Januar 2021 vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), zuvor vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement als zuständige Obere Landesbehörde, beabsichtigt im Zuge der Bundesautobahn 45 den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechsstreifigem Ausbau der Strecke sowie die Anpassung und den richtlinienkonformen Ausbau der Anschlussstelle Ehringshausen von Betr.-km 153,703 bis Betr.-km 156,336 auf einer Gesamtlänge von 2,630 km in den Gemarkungen der Gemeinde Ehringshausen und der Stadt Aßlar.

Das geplante Vorhaben befindet sich im hessischen Bereich der A 45 im Lahn-Dill-Kreis in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde Ehringshausen. Der Planungsabschnitt grenzt in westlicher Richtung an den Planungsabschnitt „Talbrücke Volkersbach“ und in östlicher Richtung an den Abschnitt „Talbrücke Kreuzbach“.

Die derzeit vierstreifig ausgebaute Talbrücke Lemptal soll im Rahmen des Ersatzneubaus für einen sechsstreifigen Ausbau ausgelegt werden (erweiterter RQ 36B). Für die anschließenden Streckenbereiche ist der Regelquerschnitt RQ 36 vorgesehen. Die Anschlussstelle Ehringshausen wird, ähnlich wie im Bestand, als eine Kombination aus einer Trompetenform und symmetrischem halben Kleeblatt hergestellt.

Die Planung umfasst zudem die Optimierung des vorhandenen Entwässerungskonzeptes durch einen Neubau von Regenrückhaltebecken.

II. Antragsbegründung

Der Antrag wird im Wesentlichen mit einem nachgewiesenen Tragfähigkeitsdefizit der Talbrücke Lemptal begründet. Eine vom damaligen Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen im Jahr 2008 erfolgte

Beurteilung hinsichtlich erforderlicher Verstärkungsmaßnahmen aller Bauwerke an der A 45 sowie eine Überprüfung der Tragfähigkeit der Brückenklasse 60/30 ergaben, dass das Bauwerk sowohl den heutigen als auch den zukünftigen Verkehrsbelastungen nicht mehr dauerhaft gewachsen ist.

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) hat dem Gesamtkonzept zur Verstärkung und Erneuerung der Talbrücken mit Schreiben vom 12. Oktober 2010, Az.: StB 17/7193.90/17-1259557, zugestimmt und als verkehrstechnische Maßnahme außerhalb des Bedarfsplanes eingestuft.

Um eine richtlinienkonforme, verkehrssichere Trassierung eines späteren sechsstreifigen Ausbaus zu gewährleisten, sind neben dem reinen Ersatzneubau der Brücke auch Anpassungen für den Brückenbereich und die direkt anschließenden Strecken in Lage und Höhe erforderlich.

Bei der vorhandenen Anbindung der Südrampen an den Zubringer innerhalb der AS Ehringshausen handelt es sich um eine Sonderlösung, die nicht richtlinienkonform und in dieser Großzügigkeit (Rechtseinbiegestreifen) nicht erforderlich ist. Darüber hinaus können durch die ungeschützten Linksabbieger und das spitzwinklige Abbiegen unübersichtliche Verkehrssituationen mit erhöhtem Gefährdungspotential entstehen.

III. Anhörungsverfahren

Für das Vorhaben wurde gem. § 17a FStrG i.V.m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

1. Antrag

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, seinerzeit noch vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, legte mit Schreiben vom 09. März 2018 bzw. 26. März 2018 dem Regierungspräsidium Gießen den Plan für das unter B.I beschriebene Vorhaben vor und beantragte die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens. Die Antragsunterlagen sind in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgelistet:

Tabelle 3: Antragsunterlagen des Hauptverfahrens

Unterlage/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1	Erläuterungsbericht (94 Blatt) mit Anlagen (2 Blatt)	-	21.02.2018
2	Übersichtskarte (2 Blatt)	100.000	21.02.2018
3	Übersichtslageplan (1 Blatt)	25.000	21.02.2018
4	Übersichtshöhenplan (1 Blatt)	5.000/500	21.02.2018
5	Lageplan (3 Blatt)	1.000	21.02.2018
6.1 bis 6.26	Höhenplan (26 Blatt)	1.000/100 1.000/200 500/50 250/25	21.02.2018
7.1	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	5.000	21.02.2018
7.2	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen Berechnungspunkte	1.000	21.02.2018
8.1	Übersichtslageplan der Einzugsgebiete (1 Blatt)	2.500	21.02.2018
8.2.1 bis 8.2.3	Lageplan Entwässerung (3 Blatt)	1.000	21.02.2018
8.3	Regenrückhaltebecken 1	100/1.000	21.02.2018
8.4	Regenrückhaltebecken 2	100/1.000	21.02.2018
9.1 Blatt A	LBP Maßnahmenübersicht (1 Blatt)	2.500	21.02.2018
9.1.1 bis 9.1.3	LBP Maßnahmenplan (3 Blatt)	1.000	21.02.2018
9.1.4	LBP Bestands- und Planungskarte	2.000	21.02.2018

...

	(1 Blatt)			
9.1.5	LBP Maßnahmenplan (1 Blatt)	2.500		21.02.2018
9.2	Maßnahmenblätter (63 Blatt)	-		21.02.2018
9.3	Vergleichende Gegenüberstellung (14 Blatt)	-		21.02.2018
10.1.1 bis 10.1.5	Grunderwerbsplan (5 Blatt)	1.000		21.02.2018
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (27 Blatt)	-		21.02.2018
11	Regelungsverzeichnis (66 Blatt)	-		21.02.2018
14.1a	Ermittlung der Belastungsklasse (16 Blatt)	-		21.02.2018
14.2.1 bis 14.2.3	Regelquerschnitt (3 Blatt)	50		21.02.2018
15.1.1 bis 15.2	Bauwerksskizze (5 Blatt)	100/50/500		21.02.2018
16.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan (1 Blatt)	1.000		21.02.2018
16.2.1 bis 16.2.6	Verkehrsführungsplan (6 Blatt)	5.000		21.02.2018
17.1.1	Schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht mit Anlage 1 (8 Blatt)	-		21.02.2018
17.1.2	Schalltechnische Untersuchung Berechnungsunterlagen (5 Blatt)	-		21.02.2018
17.2.1	Luftschadstofftechnische Abschätzung Erläuterungsbericht (10 Blatt)	-		21.02.2018
17.2.2	Luftschadstofftechnische Abschätzung Berechnungsunterlagen (4 Blatt)	-		21.02.2018

18.1	Wassertechnische Untersuchung Erläuterungen, Berechnungen und Nachweise Erläuterungsbericht (14 Blatt) mit Anlagen (77 Blatt)	-	21.02.2018
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht (99 Blatt) mit Anhang I (7 Blatt)	-	21.02.2018
19.1 Anlage 1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (38 Blatt) mit Anlagen (197 Blatt)	-	21.02.2018
19.1 Anlage 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – „Ökokonto Hohe Warte I“ (32 Blatt)	-	21.02.2018
19.1 Anlage 3	Waldflächenbilanz Text (11 Blatt)	-	21.02.2018
19.2.1 bis 19.2.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestand und Konflikte (3 Blatt)	1.000	21.02.2018
19.3	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (10 Blatt)	-	21.02.2018
19.4	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (41 Blatt) mit Karte (1 Blatt)	-	21.02.2018
19.5	Flora-Fauna-Gutachten (204 Blatt)	-	11.11.2015
19.5.1 bis 19.5.3	Flora-Fauna-Gutachten Karten 1 (3 Blatt)	1.000	11.11.2015
19.5.4 bis 19.5.6	Flora-Fauna-Gutachten Karten 2 (3 Blatt)	1.000	11.11.2015
19.5.7	Flora-Fauna-Gutachten Karte 3 (1 Blatt)	2.000	11.11.2015
21	Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung (52 Blatt) mit Anlagen (82 Blatt)	-	Januar 2018

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Die Planunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG auf Veranlassung der Anhörungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen sowohl in der Gemeinde Ehringshausen als auch in der Stadt Aßlar in der Zeit vom 23. April 2018 bis einschließlich 22. Mai 2018 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 HVwVfG rechtzeitig in ortsüblicher Weise von der Gemeinde Ehringshausen im Mitteilungsblatt „Ehringshausen im Blick“ am 05. April 2018 sowie von der Stadt Aßlar im Mitteilungsblatt „Aßlar-Die Woche“ am 04. April 2018 bekannt gemacht.

In den Bekanntmachungen wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift zu geben waren. Ein Hinweis, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18, 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 540); verbunden sei, und über die nach § 16 UVPG erforderlichen Informationen unterrichtet.

Zudem wurden durch die Gemeinde Ehringshausen mit Schreiben vom 11. April 2018 die nicht ortsansässigen Betroffenen von der Auslegung der Planunterlagen unter jeweiliger Beifügung einer Ausfertigung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der nicht ortsansässigen Betroffenen konnte bei fünf beteiligten Personen das Schreiben der Gemeinde Ehringshausen und der Bekanntmachungstext zunächst nicht zugestellt werden. Nach Ermittlung der neuen Adressen wurden drei der nicht ortsansässigen verfahrensbeteiligten Personen von der Gemeinde Ehringshausen erneut mit Schreiben vom 20. April 2018, 23. April 2018 sowie 25. April 2018 angeschrieben.

Zudem wurde der Plan im Internet auf der Homepage der Anhörungsbehörde unter dem Link: www.rp-giessen.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“

veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass maßgeblich jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG) sei.

3. Beteiligung der Behörden und Stellen

Die Anhörungsbehörde hat die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 28. März 2018 den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, zugeleitet und gebeten, bis zum 22. Juni 2018 zum Plan Stellung zu nehmen (§ 73 Abs. 2 sowie Abs. 3a HVwVfG).

Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass mögliche Einwendungen innerhalb der Äußerungsfrist des § 21 Abs. 3 UVPg, die am 22. Juni 2018 endete, erhoben werden müssen, um einen auf das Verwaltungsverfahren beschränkten Ausschluss der Einwendungen (formelle Präklusion) zu vermeiden.

4. Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Umweltvereinigungen

Die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine (das sind die nach § 29 des BNatSchG in der bis zum 03. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände) und die sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, wurden mittels der vorgenannten ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ehringshausen bzw. der Stadt Aßlar von der Auslegung des Plans benachrichtigt und haben auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

5. Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist wurden insgesamt 2 Einwendungen Privater erhoben sowie 25 Stellungnahmen von Behörden und Stellen abgegeben. Von den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den sonstigen Vereinigungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Gießen in dem Zeitraum von April 2018 bis Juli 2018 sukzessive nach Eingang an Hessen Mobil, Außenstelle Dillenburg, zur fachtechnischen Prüfung und Erwidern übersandt. Mit Nachricht vom 16. November 2018 bzw. 12. Dezember 2018 legte Hessen Mobil die Erwidern zu den Einwendungen und Stellungnahmen der Anhörungsbehörde vor.

6. Erörterungstermin

Von der Durchführung eines Erörterungstermins hat die Anhörungsbehörde gem. § 17a Ziffer 1 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 HVwVfG abgesehen. Die Sach- und Rechtslage schien nach Prüfung der Anhörungsbehörde ausreichend geklärt. Die von den Trägern öffentlicher Belange in den Stellungnahmen vorgetragene strittige Punkte wurden im Anhörungserfahren überwiegend ausgeräumt und einvernehmlich geklärt. Durch die beteiligten Privaten wurden keinerlei betriebliche Existenzgefährdungen geltend gemacht.

7. Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Bericht vom 23. Januar 2019 die Anhörungs- und Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 9 HVwVfG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt.

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Die Bundesrepublik Deutschland als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, beabsichtigt den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal im Zuge der Bundesautobahn 45 mit sechsstreifigem Ausbau in den Gemarkungen der Gemeinde Ehringhausen und der Stadt Aßlar. Gemäß § 17 Abs. 1 FStrG bedürfen der Bau neuer oder die Änderung bestehender Bundesfernstraßen der Planfeststellung.

2. Zuständigkeit, Verfahren, Form

Gem. § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG ist Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen die oberste Landesstraßenbaubehörde. Oberste Straßenbaubehörde ist gem. § 46 Abs. 1 HStrG das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium. Dies ist nach dem Beschluss vom 4. April 2019 (GVBl. I S. 56) über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 01. Dezember 1946 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. I. S. 752), vorliegend das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

3. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. § 75 Abs. 1 HVwVfG nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demnach alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt,

indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, sind gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 HVwVfG neben der straßenrechtlichen Planfeststellung nicht erforderlich. Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A.III erteilt worden (siehe hierzu auch die Ausführungen unter C.II.3.5, C.II.5.3 bis C.II.5.5, C.II.6.3 bis C.II.6.5 sowie C.II.6).

Hiervon ausgenommen sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG. Aufgrund des § 19 Abs. 1 WHG waren diese Erlaubnisse allerdings durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (siehe hierzu die Ausführungen unter A.II und C.II.5.1 bis C.II.5.2).

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Verfahren

Für das hier planfestgestellte Bauvorhaben besteht gemäß § 9 i. V. m. § 6 UVPG. i. V. m. Nr. 14.5 der Anlage 1 zu § 6 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Nr. 14.5 der Anlage 1 zu § 6 UVPG besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist. Der hier planfestzustellende Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal einschließlich sechsstreifigen Ausbaus weist insgesamt eine Länge von 2,630 km auf. Jedoch ist das Vorhaben vorliegend im Rahmen einer kumulativen Betrachtung lediglich als Teilprojekt des gesamten Ausbauabschnitts der A 45 zwischen der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen und dem Gambacher Kreuz zu betrachten, welcher den Schwellenwert von 10 km übersteigt. Da die Planfeststellungsabschnitte an der A 45 regelmäßig kürzer sind als 10 km, hätte

eine andere Betrachtung zur Folge, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nie durchgeführt würde.

Der Vorhabenträger hat im Zusammenhang mit der Planung die Umweltauswirkungen der verschiedenen Ausbau- und Brückenersatzneubauvorhaben an der A 45 in einer umweltbezogenen Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2010 untersuchen lassen.

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 09. März 2018 bzw. 26. März 2018 beim Regierungspräsidium Gießen hat die Vorhabenträgerin die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2,3,5,7 UVPG vorgelegt (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1, S. 50a ff.). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden diese Unterlagen den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG durchgeführt.

4.2 Umweltauswirkungen

Die Anhörungsbehörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG für den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit 6-streifigem Ausbau im Verlauf der Bundesautobahn A 45 erstellt und mit dem Vorlagebericht vom 23. Januar 2019 an die Planfeststellungsbehörde übergeben.

4.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Sowohl anlage- als auch betriebsbedingt kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da die Wohnbebauung entsprechend weit von der Maßnahme entfernt ist. Baubedingt kommt es jedoch zu Unterbrechungen des Geh- und Radwegenetzes.

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das Vorhaben sowohl bauzeitlich als auch anlagenbedingt erheblich beeinträchtigt.

...

4.2.2.1 Tiere

Durch das Vorhaben sind insbesondere streng geschützte Tierarten betroffen. Bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Baufeldes führen zu einem teilweisen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse sowie von Fledermausquartieren. Der Abriss (und anschließende Neubau) des Talbrückenbauwerkes sowie der Wirtschaftswegeüberführung über die Lemp (Bauwerk 4) bedingt eine temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen des Wanderfalken, des Braunen Langohrs sowie der Wasseramsel. Im gesamten Baufeld ist mit akustischen oder visuellen Störungen von Vogelarten auszugehen. Im Bereich der Talbrücke kann es darüber hinaus zu Störungen lichtempfindlicher Arten durch das Ausleuchten der Baustelle innerhalb des Baubetriebes kommen. Aufgrund bauzeitlicher Flächeninanspruchnahmen und Baufeldfreiräumungen sind temporäre Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen möglich.

4.2.2.2 Pflanzen / Biotope

Durch bauzeitliche Inanspruchnahme gehen im Eingriffsbereich geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG sowie besondere LRT außerhalb von FFH-Gebieten verloren. Auch kleine Flächen ökologisch hochwertiger Habitats und Sonderstandorte wie extensiv genutzte Frischwiesen, kurzlebige Ruderalfluren mit seltenen Gefäßpflanzen und magere Raine mit Habitats von Schlingnatter und Zauneidechse werden überbaut. Waldflächen gehen in einem Gesamtumfang von 74.456 m² verloren. Der überwiegende Teil der in Anspruch genommenen Nutzungs- und Biotoptypen umfassen jedoch straßenbegleitende Hecken und Gebüschpflanzungen, Straßenränder und Bankette sowie Schlagflure / Naturverjüngung. Insgesamt ist mit einem bau- und anlagebedingten Verlust von Biotopstrukturen in einem Gesamtumfang von 210.937 m² zu rechnen.

4.2.3 Fläche

Für das Vorhaben werden Flächen von rd. 30 ha zusätzlich in Anspruch genommen. Diese werden überwiegend temporär für Baustraßen und

auszuweisende Bauflächen unterhalb des Talbrückenbauwerks genutzt. Die Gesamtbeanspruchung des Vogelschutzgebietes „Hörre bei Herborn und Lemptal“ beläuft sich auf 1.204,5 m², wovon 803 m² anlagebedingt verloren gehen.

4.2.4 Boden

Durch das Vorhaben ist bauzeitlich mit Beeinträchtigungen der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion des Bodens zu rechnen. Bei der Verdichtung kommt es dabei zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und einer Zerstörung des Bodengefüges, was insbesondere bei den vorhandenen Aueböden von Bedeutung ist.

Anlagebedingt ist ein Verlust natürlicher Bodenfunktionen aufgrund dauerhafter Versiegelung durch die Erweiterung der Straßenanlage und Befestigung im Bereich der Böschungen zu erwarten.

4.2.5 Wasser

4.2.5.1 Oberflächenwasser

Baubedingt ist eine Beeinträchtigung der Lemp durch Staub- und Schadstoffeinträge möglich. Darüber hinaus ist mit betriebsbedingten Auswirkungen aufgrund des Eintrags von Emissionen in unmittelbarer Nähe der Autobahn möglich.

4.2.5.2 Grundwasser

Durch die mit dem Vorhaben verbundene Flächen- und Bodeninanspruchnahme bei der Errichtung des Brückenbauwerkes und der Verbreiterung der Fahrbahn ist anlagebedingt ein Verlust von Infiltrationsflächen und damit eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Grundsätzlich ist die Verschmutzungsempfindlichkeit der Tiefengrundwässer aufgrund vorhandener, mächtiger Deckschichten als gering einzuschätzen. Im Bereich vorhandener

Auen (feuchtegebundener Standorte) kann es jedoch zu einer Betroffenheit dort vorhandener, oberflächennaher Grundwässer kommen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind hingegen nicht zu besorgen, da das anfallende Oberflächenwasser der Autobahn über Regenrückhaltebecken gereinigt und gedrosselt in vorhandene Gewässer eingeleitet wird (vgl. die Ausführungen unter C.I.4.3).

4.2.6 Klima / Luft

Durch Staubimmissionen während der Bauzeit sind temporär Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sowie kleinräumige Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Im Zusammenhang mit dem Betrieb des geplanten Vorhabens sind aufgrund der starken Vorbelastung keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf die Luft oder das Klima zu erwarten.

4.2.7 Landschaftsbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind aufgrund der nahezu identischen Gradientenführung der sechsstreifig ausgebauten Strecke sowie der Errichtung des Talbrückenbauwerks an gleicher Stelle nicht zu besorgen.

4.2.8 Kulturelles Erbe

Am Abzweig des Kurzebachs ca. 200 m nördlich des Brückenbauwerks befindet sich ein Kreuzstein (Gedenkstein Georg Wilhelm Kraus), der nicht in der Denkmaltopografie des Landes Hessen geführt wird, dem jedoch eine lokale, kulturhistorische Bedeutung zukommt.

4.2.9 Wechselwirkungen

Soweit vorhanden, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wechselwirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bereits bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

4.2.10 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UVPG sind auch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Dauerhafte Schutzmaßnahmen gegen Lärm sind nicht erforderlich. Hinsichtlich des Baulärms hat der Vorhabenträger jedoch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten (vgl. Auflage unter A.IV.7). Auswirkungen durch im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Stäube hat der Vorhabenträger zudem möglichst gering zu halten (vgl. Auflage unter A.IV.7). Weiterführende Maßnahme gegen Schadstoffemissionen sind hingegen nicht notwendig.

Zur Vermeidung der Tötung oder Störung der streng geschützten Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) sowie des Wanderfalken werden die Tiere so vergrämt, dass sie sich in neu aufzuhängende Nistkästen bzw. auf im Vorfeld neu zu schaffende Lebensräume zurückziehen können (Maßnahmen 3 V_{AS} und 4a A_{CEF}, 4b V_{AS} sowie 5 A_{CEF}). Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die ursprünglichen Habitate wiederhergestellt. Zur Vermeidung der Tötung und Störung von Fledermäusen ist ein Verschluss bekannter Fledermaus-Einflugöffnungen, Spalten und Plastikrohre sowie eine Kontrollbegehung vor Beginn der Bauarbeiten am Talbrückenbauwerk vorgesehen (vgl. Maßnahmen 2a V_{AS} sowie 2b V_{AS}). Um die Tötung und Störung von bestandsgefährdenden Vögeln und die Zerstörung besetzter Nester zu vermeiden, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1 V_{AS}). Durch Umsetzung der Maßnahme 7 V_{AS} werden darüber hinaus an die Baumaßnahme angrenzende Biotopstrukturen und somit potentielle Lebensräume des Wiesenknopf-Ameisenbläulings geschützt. Bezüglich einer detaillierten Darstellung der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird verwiesen auf die Ausführungen unter C.II.6.2.

Die Beeinträchtigungen von Biotopen und Böden können bereits im Rahmen der technischen Planung durch eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme minimiert werden. Insbesondere Baustraßen werden flächenschonend und unter Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Biotopstrukturen angelegt. Die Errichtung von Bauneben- und Lagerflächen erfolgt lediglich auf unsensiblen Flächen. Zusätzlich können vorhandene Gehölzbestände sowie besondere Biotopstrukturen durch die Errichtung

bauzeitlicher Schutzzäune geschützt werden (Maßnahme 7V_{AS}). Gleichwohl zerstörte Biotope werden wiederhergestellt bzw. neu angelegt. Soweit Biotopverluste nicht im Planungsraum ausgeglichen werden können, werden sie über Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Alle bauzeitlich in Anspruch genommene offene Böden werden nach Abschluss der Bauarbeiten entsiegelt und anschließend rekultiviert, um die Bodenfunktionen wiederherzustellen. Bei den bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wird der Oberboden abgetragen, getrennt vom Unterboden und geschützt gelagert und nach Abschluss der Bautätigkeiten wiedereingebaut (Maßnahme 8V).

Das während der Bauzeit anfallende Bohrwasser wird u.a. über das zu Beginn der Bauarbeiten zu errichtende Regenrückhaltebecken 2 in den Kumbach eingeleitet, um so Vorfluter und Boden zu schonen. Um zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Lemp durch Schadstoffeinträge zu vermeiden, wird das Gewässer für die Zeit der Bauarbeiten verrohrt und im Anschluss naturnah wiederhergestellt.

4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 Abs. 1 UVPG waren die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG zu bewerten.

Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder vermieden oder weitgehend ausgeglichen werden.

Mit der Maßnahme sind im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu besorgen, da die Siedlungsbereiche außerhalb des Wirkungsbereiches der Baumaßnahme liegen. Schutz vor bauzeitlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen bieten zusätzlich die unter A.IV.7 festgesetzte Nebenbestimmungen. Die Unterbrechung des vorhandenen Geh- und Radwegenetzes ist auf die Bauzeit beschränkt. Während der Baumaßnahme ist

zum Erhalt der Verkehrsverbindung des Lemptal-Radwegenetzes eine geeignete Umleitung vorgesehen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen überwiegend durch den Verlust oder die Beeinträchtigung von Habitaten streng geschützter Arten, die durch die Bautätigkeit bedingt sind. Allerdings sind diese Umweltauswirkungen weitgehend auf die Bauzeit beschränkt. Im Übrigen können Auswirkungen temporärer und dauerhafter Habitatverluste sowie Störungen von Tierarten durch die Festsetzung entsprechender Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Nebenbestimmungen (vgl. unter A.IV.1) weitestgehend minimiert bzw. ausgeglichen werden. Im Ergebnis sind daher keine dauerhaft nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren insbesondere aus bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen. Bereits im Rahmen der technischen Planung wird jedoch insbesondere die bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotopen so gering wie möglich gehalten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können durch die Wiederherstellung der dauerhaft und temporär zerstörten Biotope weitestgehend ausgeglichen werden. Durch die Errichtung von Schutzzäunen sind vorhandene Biotope auch während der Bauzeit geschützt.

Trotz einer Beeinträchtigung durch Inanspruchnahme von Fläche und Boden sind im Ergebnis keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen. Bauzeitig in Anspruch zu nehmende Flächen und Böden können nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt bzw. rekultiviert werden. Im Übrigen können unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen die Beeinträchtigungen zusätzlich minimiert bzw. ausgeglichen werden.

Auch bezüglich des Schutzgutes Wasser sind im Ergebnis keine erheblichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren. Die A 45 quert von Bau-km 4+316 bis Bau-km 5+315 das künftige Trinkwasserschutzgebiet „Grube Heinrichsegen“ im Bereich der Schutzzone III B. Innerhalb dieses Streckenabschnittes werden zum Schutz jedoch bautechnische Maßnahmen nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag 2016) zum Schutz des Grund- und Trinkwassers durchgeführt (vgl. hierzu die Ausführungen unter C.II.5.3). Im Lemptal wird durch die Maßnahme im Bereich

der Errichtung eines Rohrdurchlasses bei Baustraße 4 ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet berührt; dies beschränkt sich jedoch auf eine äußerst geringe Inanspruchnahme von rd. 15 m². Insgesamt ist von einer Verbesserung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Vergleich zur Bestandssituation auszugehen, da nunmehr die Anlage neuer Regenrückhaltebecken vorgesehen ist, die eine Abscheidung und Rückhaltung von Schadstoffen sowie eine gedrosselte Einleitung vorgeklärten Oberflächenwassers ermöglichen und somit die Vorfluter deutlich entlasten. Baubedingte Staub- und Schadstoffeinträge werden durch die vorgesehene Verrohrung der Lemp so gering wie möglich gehalten. Die Verrohrung selbst erfolgt lediglich temporär; nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gewässer, ebenso wie der im Rahmen des Vorhabens zu verlegende Abschnitt des Kumbaches, gemäß der Ausgleichsmaßnahmen 16 A bzw. 17 A naturnah wiederhergestellt. Festgesetzte Nebenbestimmungen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen ermöglichen einen zusätzlichen Schutz des Oberflächen- und Grundwassers sowie der Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Die klimatischen Funktionen im Planungsraum sind baubedingt lediglich geringfügig betroffen. Die Belastungen durch Luftschadstoffe steigen zwar aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens, angesichts der Vorbelastungen durch den bereits bestehenden Verkehr jedoch nicht in erheblichem Umfang. Auch der Frischluftabfluss im Bereich der Lempaue wird sich durch die vorliegende Maßnahme nicht nachhaltig verändern, da sich das Ersatzbauwerk der Lemptalbrücke bzgl. der Passierbarkeit für Luftzirkulation nicht vom bisherigen Bauwerk unterscheiden wird. Im Ergebnis kann daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ausgeschlossen werden.

Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechsstreifigem Ausbau ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild, da sich Lage und Dimension sowohl der Fahrbahnen als auch der Talbrücke im Ergebnis nur geringfügig verändern.

II. **Materiell-rechtliche Bewertung**

Nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührten öffentlicher und privater Belange konnte der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal im Zuge der A 45 mit sechsstreifigem Ausbau und den Ausbau der AS Ehringshausen in den Gemarkungen der Gemeinde Ehringshausen sowie der Stadt Aßlar festgestellt werden.

1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten. Das festgestellte Vorhaben ist aus straßenbautechnischen und verkehrlichen Gründen planerisch gerechtfertigt und in der vorgesehenen Form zweckmäßig. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Wasserschutzes besteht ein Bedürfnis für diese Maßnahme.

Die Notwendigkeit des Ersatzneubaus der Talbrücke und der AS Ehringshausen ergibt sich aus Gründen der Standsicherheit und Verkehrssicherheit.

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 folgt aus dem Fernstraßenausbaugesetz. Die Erweiterung des planfestgestellten Streckenabschnitts auf sechs Fahrstreifen ist im Fernstraßenausbaugesetz (Anlage: Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) in den vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung eingestuft (Ifd. Nr. 541, Projekt: AS Haiger/Burbach – AK Gambach).

Das Vorhaben berücksichtigt unter Würdigung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange die Anforderungen des Abwägungsgebotes gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG. Die Planung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt.

Soweit im Anhörungsverfahren von Behörden und Stellen Stellungnahmen abgegeben und von Privaten Einwendungen erhoben wurden, trägt der festgestellte Plan diesen Belangen durch Zusagen des Trägers der Straßenbaulast der Bundesautobahn A 45 im vertretbaren Umfang Rechnung.

2. Landesplanung

Das Vorhaben steht mit den landesplanerischen Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen 2010 (StAnz. 9/2011 S. 344ff.) sowie dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen (StAnz. 51/2017 S. 1483) im Einklang. Hiernach gehört die A 45 zu der regional und überregional bedeutsamen Verbindungsachse Frankfurt am Main/Verdichtungsraum Rhein-Main – Gießen – Wetzlar – Herborn – Dillenburg – Siegen/Burbach, die den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren sowie die Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz gewährleisten soll. Die Leistungsfähigkeit dieser Achsen ist zu erhalten bzw. auszubauen, weshalb der sechsstreifige Ausbau als Planungshinweis im Regionalplan Mittelhessen 2010 enthalten ist. Die notwendige landesplanerische Abstimmung soll demnach im Zuge des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Substanzerhaltung und Erhöhung haben gemäß Ziel 7.1.3-1 des Regionalplans Mittelhessen 2010 grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau einer Straße.

In seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2018 hat das zuständige Dezernat 31 (Regionalplanung) des Regierungspräsidiums Gießen aus regionalplanerischer Sicht daher auch keine Bedenken geäußert. Bei der Planung wurden die regionalplanerischen Ausweisungen im Planungsraum bzw. im Nahbereich der geplanten Trasse gewürdigt und abgewogen. Da es sich um einen Ersatzneubau an gleicher Stelle handelt, weicht dieser bezüglich der Umweltauswirkungen und der im Regionalplan Mittelhessen 2010 festgelegten Nutzungskriterien nicht erheblich vom bestehenden Zustand ab. Insbesondere für die Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz, für besondere Klimafunktionen sowie für Natur und Landschaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung der Zerschneidungswirkung kann trotz Verbreiterung der Fahrbahn nicht gefolgert werden, sodass im Ergebnis raumbedeutsame Beeinträchtigungen der Festlegungen des Regionalplans ausgeschlossen werden können.

3. Alternativenprüfung

3.1 Streckenvarianten A 45

Als alternativlos stellt sich ein Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal dar, da nur so die bestehenden Sicherheitsdefizite behoben werden können.

Für den gesamten Streckenabschnitt der A 45, für den der sechsstreifige Ausbau mittlerweile im vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans des Bundes enthalten ist, wurde vom damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Erstellung einer umweltbezogenen Machbarkeitsstudie zum sechsstreifigen Ausbau der Strecke und dessen Berücksichtigung im Rahmen der Erneuerung der Talbrücken vorgegeben. Ergebnis der umweltbezogenen Machbarkeitsstudie vom 27. Juli 2010 für den Bereich der Talbrücke Lemptal war, dass eine an den Bestand angelehnte Planung die umweltverträglichste Lösung darstellt. In Hinblick auf die Trassenführung in Lage und Höhe wurden daher nur kleinräumige Varianten untersucht (VF1 bis VF5).

- VF1 – Achse 203 (vgl. die Darstellung im Erläuterungsbericht; nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1, S. 31)
Die Achse der Streckenvariante wurde gegenüber dem Bestand um 20 m nach Norden verschoben. Die Autobahn wird so trassiert, dass sie möglichst mit einem Radius über das Talbrückenbauwerk geführt werden kann. Die Länge des Bauwerks verlängert sich gegenüber dem Bestand um 11 m.
- VF2 – Achse 205 (vgl. die Darstellung im Erläuterungsbericht; nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1, S. 32)
Die Achse der Streckenvariante wurde gegenüber der Bestandsachse um 36 m nach Norden verschoben. Die Autobahn wird so trassiert, dass sie möglichst mit einem Radius über das Talbrückenbauwerk geführt wird. Durch die Verbreiterung der Autobahn und die Verschiebung der Achse wird die gesamte Böschung überplant. Die Bauwerkslänge beträgt für die Richtungsfahrbahn Hanau 612 m und für die Richtungsfahrbahn Dortmund 712 m.

- VF3 - Achse 201 (vgl. die Darstellung im Erläuterungsbericht; nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1, S. 28)
Bei dieser Variante wird die Achse gegenüber dem Bestand um bis zu 13 m nach Süden verschoben. Die Trassierung der Autobahn erfolgt mit einem Radius mit Klothoide auf der Südseite des Brückenbauwerks.
- VF4 (vgl. die Darstellung im Erläuterungsbericht; nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1, S. 33)
Die Achse dieser Streckenvariante verläuft relativ bestandsnah und wird bis zu 3 m nach Süden verschoben. Durch die Verschiebung im Bereich des Talbauwerks verkürzt sich die Abschnittslänge gegenüber dem Bestand um rd. 2 m. Das Brückenbauwerk kann auf eine Länge von 578 m verkürzt werden.
- VF5 - Achse 204 (vgl. die Darstellung im Erläuterungsbericht; nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1, S. 29)
Bei dieser Variante wird die Achse gegenüber dem Bestand um bis zu 10 m nach Süden verschoben. Ein Radius befindet sich auf der Südseite des Talbrückenbauwerks.e

Alle Varianten stellen durch den sechsstreifigen Ausbau die erforderliche Leistungsfähigkeit sicher und entsprechen in ihrer Planung den Vorgaben der derzeit geltenden Richtlinien und Regelwerke.

Aufgrund der weiten Abrückung der Autobahn (max. 13 m gegenüber der Bestandstrasse vor und nach dem Talbauwerk) und der Anschlussstellenvarianten und der daraus resultierenden großen Eingriffe in Grundstücke und Anlagen Dritter verbunden mit einer Erhöhung der Kosten durch zusätzliche Stützwände und der wesentlichen Verlängerung des Bauwerks schied die Variante VF3 bereits im Rahmen der Voruntersuchung aus. Auch die Variante VF5 wurde nicht weiterverfolgt, da die Anschlussstellenvarianten nicht bzw. ungünstig umgesetzt werden können. Darüber hinaus wäre die Umsetzung mit einer Verlängerung der Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen, einer Vergrößerung der Ein- und Ausfahrradien sowie einer Verschiebung des Wirtschaftswegebauwerks bei Betr.-km 154,056 verbunden.

Die übrigen Streckenvarianten unterscheiden sich im Wesentlichen in der Trassierung im Bauwerksbereich. Vorzugsweise sollte hier eine Lage in der Geraden oder im Kreisbogen gewählt werden. Auf Grund des vorhandenen stark bewegten Geländes und der im Talbereich auf die Bestandssituation abgestimmten Infrastruktur ist der Variante, die dem Bestand am nächsten kommt, der Vorzug zu geben. Dies wird mit der Variante VF4 mit einer annähernd gleichen Brückenlänge und-lage erreicht. Ein Nachteil der Variante VF4 ist die Klothoide im Bauwerksbereich. Durch die Lage in einer Klothoide entstehen höhere Herstellungskosten für das Bauwerk aufgrund des ständig anzupassenden Vorschubgerüsts. Die entstehenden Mehrkosten werden durch die geringere Bauwerkslänge und den geringeren Erdbau jedoch ausgeglichen. Bei der Variante VF2 sind zusätzliche Stützwände notwendig, um den großen Höhenunterschied zwischen Bestand und Neuplanung auszugleichen. Für die bauzeitliche Verkehrsführung kann bei Variante VF4 die Richtungsfahrbahn Dortmund genutzt werden. Die Aufwendungen für Provisorien und bauzeitliche Verbreiterungen sind hier daher geringer als bei allen anderen Varianten. Weiterhin können bestehende Zuwegungen zu den Stützen und Widerlagern ertüchtigt und weiter genutzt werden. Bei den Varianten VF1 und VF2 sind hingegen neue Wege anzulegen. Auf Grund der annähernden Gleichlage zum Bestand, sind die Eingriffe in Flächen und der Erwerb von Grundstücken Dritter bei Variante VF4 am geringsten.

Die Anschlussstellenvarianten verschieben sich mit den Streckenvarianten. Durch den Ausbau der Anschlussstelle werden bei den Varianten VF1 und VF2 mehr Flächen beansprucht. Die Eingriffe in das ausgewiesene Vogelschutzgebiet sind bei Variante VF4 am geringsten.

Daher war im Ergebnis der Variante VF4 der Vorzug zu geben.

3.2 Gradientenvarianten A 45

Zusätzlich wurden vier Varianten im Aufriss entwickelt, die auf alle Streckenvarianten übertragen werden können (GRA2, GRA3, GRA4a, GRA4b; vgl. hierzu auch die Ausführungen des Erläuterungsberichtes, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 1, S. 34 f.). Da die Variante GRA2 jedoch im Ergebnis mit Variante GRA 4b identisch ist, wurde diese im weiteren Verlauf nicht weiterverfolgt.

Der Gradientenführung in einer Geraden (Variante GRA3) ist für die Herstellung des Bauwerkes der Führung in einer Kuppe oder Wanne (Variante GRA4) der Vorzug zu geben, da aufgrund der konstanten Führung im Bauwerksbereich die Herstellungskosten durch einen geringeren Aufwand bei der Herstellung des Vorschubgerüsts verringert werden. Die Führung in einer Geraden ist mit Nachteilen in der optischen Linienführung möglich. Zur Planung einer Geraden müssen jedoch weitere kleinere Ausrundungen in den Trassenverlauf eingeplant werden. Ein zusätzlicher Tiefpunkt kann bei dieser Variante nicht vermieden werden. Es entstehen größere entwässerungsschwache Bereiche mit Längsneigungen unter 0,5 %. Aus diesen Gründen wird den Varianten GRA4 der Vorzug gegeben. Sie zeichnen sich durch eine gute räumliche Linienführung ohne zusätzliche entwässerungsschwache Zonen aus.

Die Trassierungsrichtwerte zur Einhaltung der Sichtweiten für Geraden werden bei allen Varianten eingehalten. Durch die kleineren Kurvenradien können die Sichtweiten bei allen Streckenvarianten an der Kurveninnenseite durch die Anordnung von Schutzeinrichtungen jedoch nicht immer erreicht werden. Durch die Verringerung der maximalen Neigung in der Steigung am Bauende von 3,9% auf 3,6% wird die Verkehrsqualität geringfügig verbessert und die Haltesichtweite erhöht. Die RAA empfiehlt zur Gewährleistung des Wasserabflusses in den Entwässerungsleitungen eine Längsneigung von 0,7%. Die Variante GRA4b wurde unter Berücksichtigung der RAS-Ew mit einer Mindestlängsneigung von 0,5% trassiert. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich die Variante schneller an den Bestand annähert, um bauzeitliche Provisorien günstiger herstellen zu können.

3.3 Anschlussstellenvariante Richtungsfahrbahn Dortmund

Die beiden Varianten der Anschlussstelle an die Richtungsfahrbahn Dortmund VA1N und VA2N orientieren sich am Bestand. Durch die Verbreiterung der Autobahn sind die Rampenfahrbahnen anzupassen. Für den Zubringer ist mit der Unterführung durch das Talbauwerk in einem bewegten topographischen Bereich zwischen dem Widerlager und der ersten Pfeilerreihe der Planungskorridor eingeschränkt. Der Ausfädelungstreifen der Variante VA1N beginnt auf dem Talbauwerk und entwickelt seine volle Breite erst nach dem Bauwerk, so dass keine Verbreiterung des Bauwerkes notwendig wird. Bei der Variante VA2N bleiben zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe die Lage der

Anschlussstellenrampen annähernd gleich zum Bestand. Der Ausfädelungstreifen beginnt auf dem Bauwerk, so dass eine Aufweitung des Brückenbauwerkes erforderlich wird.

Bei den Anschlussstellen der Nordseite liegen aufgrund der geringeren Eingriffe in Flächen Dritter und der geringeren Kosten die Vorteile bei der Variante VA2N. Die Eingriffe in das Natura 2000-Gebiet sind jedoch gegenüber der Variante VA1N größer. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des Vogelschutzgebietes mit rd. 5070 ha liegen jedoch sowohl die Inanspruchnahme der Flächen Dritter als auch die Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes weit unter 0,01% der Gesamtfläche und können somit als gleichwertig angesehen werden. Nachteil der Variante VA2N ist die Nähe zum Talbauwerk mit der Lage des Ausfädelungstreifens auf dem Brückenbauwerk. Die Mehrkosten werden durch die größere Straßenlänge und den vermehrten Erdbau der Variante VA1N kompensiert, sodass die Variante VA2N im Ergebnis kostengünstiger ist. Allgemein werden für bauzeitliche Verkehrsführungen notwendige Mittelstreifenüberfahrten errichtet und wieder zurückgebaut. Anders verhält es sich entsprechend RAA, Punkt 8.3, bei Mittelstreifenüberfahrten vor und nach Großbrücken mit Längen > 100 m und vor bzw. nach Anschlussstellen. Hier sollen dauerhafte Mittelstreifenüberfahrten hergestellt werden. Bei der Variante VA2N beträgt der Abstand zwischen Widerlager und der AS-Ausfahrt nur 140 m. Bei der Anlage einer Mittelstreifenüberfahrt in diesem Bereich liegt bei einer 4+0-Verkehrsführung die Ausfahrt an der AS innerhalb der Überfahrt. Dies soll vermeiden werden, um Überleitungs- und Abbiegevorgänge voneinander zu trennen. Bei der Variante VA1N beträgt der Abstand der Ausfahrt zum Widerlager 215 m. Hier ist die Herstellung einer Mittelstreifenüberfahrt mit 135 m Länge und die Ausbildung einer verkürzten Ausfädelung mit 70 m Länge möglich. Für die Unterhaltung und Sanierung des Talbauwerkes unter Aufrechterhaltung des Anschlussstellenverkehrs ist somit die Variante VA1N zu bevorzugen. Weitere Vorteile besitzt die Variante bei der Baudurchführung. Die Tangentialrampe kann im Vorfeld unabhängig vom Baufortschritt hergestellt werden. Über sie können der Baustellenverkehr und / oder Bauprovisorien abgewickelt werden. Aus den genannten betrieblichen und unterhaltungstechnischen Gründen wird der Variante VA1N der Vorzug gegeben.

3.4 Anschlussstellenvariante Richtungsfahrbahn Hanau

Analog der Nordvarianten orientieren sich die Varianten VA1S und VA2S der Anschlussstelle an die Richtungsfahrbahn Hanau am Bestand. Eine Umverlegung der Anschlussstelle wurde aufgrund zu großer Eingriffe und einer Überschreitung der Trassierungsgrenzwerte verworfen. Die Beibehaltung der Lage des Einmündungsbereiches an den Zubringer und die weitere Nutzung des Bereiches der 2-streifigen Gegenverkehrsfahrbahn stellt die günstigste Lösung dar.

Die Varianten auf der Südseite (Richtungsfahrbahn Hanau) unterscheiden sich in der Wahl der Rampengeschwindigkeit der Schleifenfahrbahn und damit der Wahl der Radiengröße und dem Bauende des Einfädelungstreifens vor oder auf dem Brückenbauwerk.

Der Anschlussvariante VA1S ist aufgrund der großflächigen Eingriffe in Flächen Dritter, die als Gewerbegebietsflächen ausgewiesen bzw. als hochwertiges Ackerland eingestuft sind und der sehr hohen Baukosten nicht der Vorzug zu geben. Vorteil der Variante ist die Einhaltung der Rampengeschwindigkeit in der Einfahrt für die BAB-Entwurfsklasse EKA 1. Nachteilig ist hier jedoch auch die daraus resultierende doppelte Verschwenkung in der Schleifen- und Tangentenrampe. Die Varianten VA2S sind somit günstiger zu bewerten. Der Unterschreitung der Rampengeschwindigkeit in der Schleifenrampe kann ebenfalls gefolgt werden, da sie im Bestand bereits ohne negative Auswirkungen sowohl im Fahrkomfort als auch in der Unfallstatistik in Erscheinung tritt. Die Variantenwahl zwischen Varianten VA2Sa und VA2Sb wird sich in der weiteren Planung mit der gewählten Gradienten ergeben. Je höher die neue Autobahn liegt, umso länger muss die Rampenlänge gewählt werden. Nach Stand der vorliegenden Alternativenuntersuchung ist die Variante VA2Sa auszuwählen. Positiver Nebeneffekt dieser Ausführung ist der mögliche Einbau der Überschussmassen aus der Anschlussstelle Nord.

3.5 Anbindung Anschlussstelle Südseite

Für den plangleichen Knoten wurde eine Leistungsfähigkeitsberechnung für die Varianten Einmündung ohne Lichtsignalanlage und Kreisverkehrsplatz (KVP) mit dem Ergebnis durchgeführt, dass beide Varianten in allen Fahrbeziehungen die Qualitätsstufe A erreichen. Aufgrund der vorhandenen Situation mit drei Fahrstreifen in der südlichen Zufahrt, kann die planerische Einmündung ohne

großen Mehraufwand umgestaltet werden. Der KVP ist dabei mit einer höheren Flächeninanspruchnahme verbunden. Die Längsneigung des Zubringers beträgt im Anbindungsbereich 5 %, die des südlichen Anbindungsastes 2,5 %. Die Herstellung eines KVP nach Regelbauweise in horizontaler Lage ist nur mit erhöhtem Angleichungsaufwand der Anbindungsäste möglich. Der KVP muss daher mit Neigung hergestellt werden. Eine Anpassung der Rampen ist dennoch notwendig. Bei einer Ausbildung als plangleiche Einmündung kann die bestehende durchgängige Fahrbahn in Lage und Höhe beibehalten werden. Es wird lediglich eine Ummarkierung für zwei aufeinanderfolgende Linksabbieger notwendig. Aufgrund der Nähe der Anbindungen zu der Autobahnmeisterei und der Südrampe müssen hier besondere Vorkehrungen bei der Beschilderung getroffen werden. Vorteil für den Verkehrsfluss bietet die durchgängige Fahrbahn in der Steigungsstrecke im Bereich der Einmündung. Durch den KVP wird der Verkehrsfluss hingegen unterbrochen. Die Herstellung der Einmündung kann unter laufendem Verkehr erfolgen, da die Umbauarbeiten gering sind. Die Herstellung des KVP muss in mehreren Bauphasen mit Verkehrseinschränkungen erfolgen. Der Einmündung ist gegenüber dem Kreisverkehrsplatz daher der Vorzug zu geben.

4. Straßenrechtliche Entscheidungen

Die planfestgestellte Widmungsentscheidung (vgl. hierzu Punkt A.III.6) entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 FStrG entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde über die Widmung einer Bundesfernstraße.

Die Entscheidung kann hierbei auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 Abs. 1 FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Die Voraussetzungen für die Widmung der neuen Straßenbestandteile (Fahrbahnen auf dem Brückenersatzneubau, Anpassung der Strecke an die Brückenbauwerke sowie Fahrbahnen der Anschlussstelle) gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 FStrG liegen vor. Insbesondere muss der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks sein oder der Eigentümer oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte müssen der Widmung zugestimmt haben. Das Eigentum an den notwendigen Grundstücken wird im Vollzug

dieses Planfeststellungsbeschlusses verschafft werden (vgl. hierzu die planfestgestellte Unterlagen 10.1 und 10.2).

5. Wasserrechtliche Entscheidungen

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt bzw. werden durch den Ausbau verbessert. Mit dem festgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen keine Bedenken gegen den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal im Zuge der A 45 mit sechsstreifigem Ausbau, zumal die von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen als Nebenbestimmungen und Auflagen berücksichtigt werden konnten.

Die Planung der damals zuständigen Außenstelle Dillenburg von Hessen Mobil ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung.

5.1 Einleiterlaubnisse

Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer konnte gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 13 sowie 57 WHG erteilt werden, da weder schädliche Gewässerveränderungen noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind (§ 12 WHG).

Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Straßenoberfläche sowie das bauzeitig anfallende Grund- und Bohrwasser wird über die Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der Planunterlagen gesammelt und ausreichend dimensionierten und geeigneten Regenrückhaltebecken bzw. Absetzanlagen zugeleitet. Lediglich ein flächenmäßig kleiner Bereich der südlichen Anschlussstelle Ehringshausen, der aufgrund der Höhenlage nicht an das Regenrückhaltebecken 2 im Bereich der Talbrücke angeschlossen werden kann, entwässert analog dem Bestand über straßenbegleitende Mulden am Zubringer bis zum Haimbach oder über einen bestehenden Graben direkt zur Lemp. Durch die Zuordnung von Teileinzugsgebietsflächen der A 45 zum

Regenrückhaltebecken 2 ergibt sich im Vergleich zum Bestand jedoch eine wesentliche Verringerung der Abflussmengen am Einleitepunkt der Lemp.

Die neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken werden mit Absetzanlagen sowie Leichtstoffabscheidern ausgestattet, sodass die Qualität des einzuleitenden Wassers insgesamt verbessert wird und Schadstoffeinträge oder andere Verunreinigungen in den Vorflutern weitgehend vermieden werden.

Insbesondere durch Chlorideintragungen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu besorgen. Durch den Vorhabenträger wurde die Chloridkonzentration als Jahresmittelwert mithilfe eines Berechnungsmodells unter Berücksichtigung der Straßenentwässerung sowie der konzentrierten und diffusen Versickerung sowohl für den mittleren als auch den maximalen Taumittleinsatz aus den vergangenen 20 Jahren ermittelt. Es zeigt sich, dass die Chloridkonzentration im Oberflächenwasserkörper Dill nach Einleitung des Straßenwassers unterhalb des Grenzwertes für den guten ökologischen Zustand von 200 mg/l liegt. Somit kann die Verschlechterung einer Zustandsklasse der biologischen Qualitätskomponenten durch Chlorideintrag ausgeschlossen werden. Bezüglich einer ausführlichen Darstellung der Berechnung und der Ergebnisse wird verwiesen auf die Ausführungen der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 18.1 Anlage 8.

Da es sich bei der Einleitung von Niederschlagswasser um eine Gewässerbenutzung nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 10 WHG handelt, war dem Träger der Straßenbaulast hierfür die erforderliche Erlaubnis gem. § 19 Abs. 3 WHG durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (vgl. unter A.II.1).

Die untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises hat mit Schreiben vom 25. November 2020 gegenüber der Planfeststellungsbehörde das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt.

5.2 Temporäre Wasserhaltung

Für die Herstellung der Gründungsbauwerke der Talbrücke Lempthal ist eine Grundwasserhaltung während der Bauzeit erforderlich. Diese erfüllt den Tatbestand des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens und Ableitens von Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, so dass eine Erlaubnis nach

§ 8 Abs. 1 WHG erforderlich ist. Es sind weder schädliche Gewässerveränderungen noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 12 WHG zu erwarten, so dass die Erlaubnis erteilt werden konnte. Die Erlaubnis zur Grundwasserhaltung ist auf die Bauzeit befristet.

Die untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises hat mit Nachricht vom 25. November 2020 gegenüber der Planfeststellungsbehörde das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt.

5.3 Eingriff in ein Wasserschutzgebiet

Die A 45 quert von Bau-km 4+316 bis Bau-km 5+315 die Zone III B Trinkwasserschutzgebietes „Grube Heinrichsseggen“, welches sich zu diesem Zeitpunkt im Festsetzungsverfahren befindet. Nach Aussage der unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises könnten von dem Vorhaben folgende Verbotstatbestände betroffen sein:

- das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines zugelassenen Sachverständigen nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz nachgewiesen hat
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien
- das direkte Einleiten von Abwasser und auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser.

Innerhalb des Streckenabschnittes sind daher zum künftigen Schutz des Grund- und Trinkwassers bautechnische Maßnahmen nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag 2016) vorgesehen. Hierfür werden u.a. sämtliche Ausbaubereiche innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes unterhalb des Mittelstreifens und der Mulden sowie sämtliche Straßendrainagen mit einer zusätzlichen Dichtung

ausgestattet, sodass der Eintrag von Oberflächenwasser in den Untergrund vermieden werden kann.

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Baumaßnahmen sind aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Der Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung (Verhinderung der Eintrags schwer abbaubarer chemischer oder radioaktiver Stoffe in das Grundwasser) wird unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen (vgl.A.IV.3) nicht gefährdet werden.

5.4 Temporäre Verrohrung der Lemp

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf die temporäre Verrohrung der Lemp einer Planfeststellung, da es sich hierbei um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und somit um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG handelt. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG sind erfüllt.

Die Lemp weist innerhalb des Untersuchungsgebietes bereits jetzt Abschnitte mit deutlichen bis sehr starken Strukturveränderungen aufgrund Begradigung, Uferbefestigung sowie Steinsatz auf. Aus Sicht des Schutzes von Grundwasser und Oberflächengewässern bestehen, auch unter Berücksichtigung der von fachbehördlicher Seite aufgestellten Forderungen und Anregungen (vgl. unter A.IV.3) keine Bedenken gegen die temporären Verrohrungen, da diese gerade dem Schutz des Gewässers vor Eintragungen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten dient.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Erhöhung von Hochwasserrisiken, ist durch die Verrohrung ebenfalls nicht zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit des Fließgewässers wird mit dieser Maßnahme nicht beeinträchtigt. Der Rechteckdurchlass ist so dimensioniert, dass sichergestellt ist, dass keine baubedingten Verunreinigungen in die Lemp gelangen, welche dem Abfluss des Wassers abträglich sein könnten. Dem Grundsatz des Schutzes vor nachteiligen Veränderungen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 Satz 1 Nr. 1 WHG wird so entsprochen.

Die Verrohrungen der Lemp sind in dieser Form erforderlich und verhältnismäßig. Es ist kein milderer Mittel ersichtlich, dass den Schutz des Gewässers vor Immissionen ebenso gut gewährleistet, zumal die Verrohrung nur temporär erfolgt.

Das Gewässer wird im Anschluss innerhalb des Baufeldes gem. der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen 16 A naturnah wiederhergestellt (vgl. die planfestgestellten Unterlagen 9.1 und 9.2). Somit konnte, unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen, die benötigte Genehmigung erteilt werden.

5.5 Verlegung des Kumbaches

Der Vorhabenträger beabsichtigt im Bereich von Bau-km 4+100 bis Bau-km 4+320 die Verlegung des Kumbaches. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und seiner Ufer und stellt somit einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar, welcher gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bedarf.

Da die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG vorliegen, konnten die Gewässerausbauten planfestgestellt werden.

Die wesentlichen Umgestaltungen des Gewässers sind für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Auch der Kumbach weist in seiner jetzigen Form aufgrund der Anlage von Fischteichen im Gewässerschluss einen eher naturfernen Zustand auf. Im Rahmen der Verlegung wird das Gewässer nunmehr gemäß der landschaftspflegerischen Maßnahme 17 A (vgl. die planfestgestellten Unterlagen 9.1, 9.2) sowie den Vorgaben der unteren Wasserbehörde (vgl. unter A.IV.3) naturnah hergerichtet. Daher konnte, unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen, die benötigte Genehmigung erteilt werden.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG; Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes DE 5316-402 „Hörre bei Herborn und Lemptal“

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet 5316-402 „Hörre bei Herborn und Lemptal“ wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. die nachrichtlich planfestgestellte

Unterlage mit der lfd. Nr. 19.4). Diese Prüfung ergab für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden können und das geplante Projekt verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie ist.

6.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Bei dem EU-Vogelschutzgebiet „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (DE 5316-402) handelt es sich um einen bewaldeten Bergrücken mit überwiegendem Laubholz und reich gegliederten Waldrändern mit Sukzessionsflächen, Hecken und Obstgehölzen. Es erstreckt sich innerhalb des Lahn-Dill-Kreises über eine Fläche von 5.045 ha im Naturraum 320 „Gladenbacher Bergland“ in der naturräumlichen Haupteinheit D 39 „Westerwald“. Die Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Bedeutsamkeit als Brutgebiet des Mittelspechtes, welches das beste Brutgebiet dieser Art im mittel-nordhessischen Habitattypus repräsentiert. Am Rande des Lemptals treten darüber hinaus die höchsten hessischen Siedlungsdichten des Wendehalses nördlich des Mains auf.

Das Vogelschutzgebiet umfasst innerhalb des Planungsraumes die nördlich der A 45 gelegenen Waldbestände. Die Schutzgebietsgrenze folgt dabei den überwiegend asphaltierten Wirtschaftswegen, die parallel nördlich der Autobahn verlaufen.

6.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Arten

Nach der Begriffsdefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten nach Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, für deren Schutz das Gebiet ausgewählt worden ist. Nach dem Inkrafttreten der Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S.30), zuletzt aktualisiert durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31. Oktober 2016 (StAnz. 45, S. 1266 ff.), sind die Erhaltungsziele im Verordnungswege verbindlich festgesetzt worden.

Die Erhaltungsziele nachfolgender, im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme vorkommenden Brutvögel (B), Zugvögel (Z) und Rastvögel (R) nach Anhang I VS-Richtlinie bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie sind zu untersuchen:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Dohle (*Corvus monedula*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Wachtel (*Coturnix coturnix*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)

Bezüglich einer detaillierten Darstellung der Erhaltungsziele wird verwiesen auf die Ausführungen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.4, S. 7ff.).

6.1.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des Vogelschutzgebietes

Der Untersuchung wurden Wirkfaktoren nach Lambrecht et al. (2004) zugrunde gelegt, welche speziell für Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen entwickelt wurden. Im Rahmen der Wirkfaktorenbetrachtung zeigte sich, dass das

...

Vorhaben insbesondere hinsichtlich Flächeninanspruchnahme und einer damit einhergehenden Entwertung von Habitaten, baubedingter Störungen sowie Erhöhung des Kollisionsrisikos relevante Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (DE 5316-402) aufweisen kann. Hinsichtlich der detaillierten Wirkfaktorenanalyse wird verwiesen auf die Ausführung der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 19.4, S. 12ff.

In einem nächsten Schritt wurde die artspezifische Empfindlichkeit bezüglich der relevanten Wirkfaktoren (s.o.) überprüft. Hierbei zeigte sich, dass für die sechs Brutvogelarten mit Vorkommen im Wirkungsbereich (Dohle, Gartenrotschwanz, Hohltaube, Mittelspecht, Neuntöter und Schwarzspecht) sowie die fünf Großvogelarten in einer vertiefenden, art- und situationsspezifischen Analyse überprüft werden musste, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Arten zu besorgen sind.

Dohle (*Corvus monedula*)

Auf Grundlage der Grunddatenerfassung sowie der vorhandenen Lebensräume wurde ein Bestand von rd. 30 Paaren abgeleitet. Innerhalb des Wirkraumes wurde lediglich ein Paar in einer Entfernung von rd. 200 m zur Fahrbahn ermittelt. Bei Dohlen handelt es sich um Allesfresser, die ihre Umwelt dynamisch und flexibel nutzen, sodass eine Verschlechterung des Nahrungshabitats, trotz Flächenverlust und hohem Aktionsradius, nicht zu erkennen ist. Baubedingte Störungen können aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit und geringen Fluchtdistanzen ausgeschlossen werden. Für Gefährdungen durch einen Aufenthalt im Umfeld der Autobahn sind vor allem die hohen Geschwindigkeiten entscheidend, nicht die Verkehrsmenge. Da Transferflüge darüber hinaus grundsätzlich im freien Luftraum und somit in großen Höhen stattfinden, ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu besorgen.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Ein Revier des Gartenrotschwanzes konnte im Wirkungsbereich der Maßnahme in einer Entfernung von rd. 150 m zur Autobahn ermittelt werden. Da die Art einen eher geringen Aktionsradius von wenigen Hektar aufweist und in der Regel die direkte Umgebung stark befahrener Straßen und somit auch Querungsflüge meidet, sind relevante Auswirkungen durch die Wirkfaktoren

„Flächeninanspruchnahme“ sowie „Erhöhung des Kollisionsrisikos“ auszuschließen. Aufgrund ihrer Störungsunempfindlichkeit sind baubedingte Störungen bzw. Beeinträchtigungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Hohltaube (*Columba oenas*)

Im Rahmen der Untersuchungen wurden zwei Paare ermittelt, die sich im Wirkraum in einer Entfernung von etwa 150 m und 350 m zur Autobahn befinden. Trotz des hohen Aktionsradius von 50 – 100 ha und mehr kann eine Beeinträchtigung durch die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen und eine damit einhergehende Entwertung von Habitaten ausgeschlossen werden, da die Art die direkte Umgebung stark befahrener Straßen, wie im vorliegenden Fall, meidet und eine regelmäßige Nutzung ausgeschlossen werden kann. Als Waldart und Höhlenbrüter ist auch die Hohltaube gegenüber Störungen weitestgehend unempfindlich und zeigt daher lediglich geringe bis sehr geringe Fluchtdistanzen. Aufgrund der Transferflüge in großen, unkritischen Höhen über die Autobahn ist auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Ausbau nicht zu erwarten.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Innerhalb der Wirkräume wurden bis zu zwölf Reviere ermittelt, die sich in einer Entfernung von rd. 100 m bis 500 m zur Autobahn befinden. Aufgrund der vorhandenen, hohen Dichte der Reviere ist von einem regelmäßig genutzten Aktionsraum von etwa 10-25 ha auszugehen, sodass Auswirkungen bei den Revieren zu erwarten sind, die weniger als 200 m vom beeinträchtigten Bereich entfernt liegen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Mittelspecht die direkt angrenzende Umgebung stark befahrener Straßen meidet, sind relevante Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen jedoch auszuschließen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (vgl. Maßnahme 1 V_{AS}) sind so auch baubedingte, erhebliche Störungen nicht zu erwarten. Als typische Waldart verlassen Spechte, insbesondere der vorliegend relevante Mittelspecht, nur selten das Innere der Waldflächen, sodass von nur wenig Flugbewegungen zur oder gar über die Autobahn ausgegangen werden kann. Diese vereinzelt Querungsflüge finden darüber hinaus in ausreichender Höhe statt, sodass insgesamt auch keine erhebliche Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben für den Mittelspecht zu befürchten ist.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Es wurden innerhalb der Wirkräume insgesamt drei Reviere mit einer Entfernung von rd. 150 m bis 400 m zur Autobahn ermittelt. Aufgrund des geringen Aktionsraumes von nur wenigen Hektar wären Beeinträchtigungen der Art nur in einer Entfernung von weniger als 100 m vom beeinträchtigten Bereich zu erwarten. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Darüber hinaus meidet auch der Neuntöter das direkt angrenzende Umfeld viel befahrener Straßen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme und Kollisionsrisiken ausgeschlossen werden können. Als ebenfalls störungsunempfindliche Art sind Auswirkungen aufgrund baubedingter Störungen nicht zu erwarten.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Auf Grundlage der Grunddatenerfassung von 2010 sowie der Ermittlung vorhandener Lebensräume konnten drei Reviere des Schwarzspechts in einer Entfernung von 250 m bis 450 m zur Autobahn festgestellt werden. Aufgrund des großen Aktionsraums von mindestens 250 ha können daher dem Grunde nach alle Reviere im Wirkraum Beeinträchtigungen durch eine Flächeninanspruchnahme unterliegen. Ähnlich wie der Mittelspecht meidet jedoch auch der Schwarzspecht die direkt angrenzenden Bereiche einer hoch frequentierten Fahrbahn, sodass vorliegend keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund und unter zusätzlicher Berücksichtigung der Maßnahme 1 V_{AS} können so auch erhebliche baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos scheidet ebenfalls aus (vgl. hierzu die vorherigen Ausführungen zum Mittelspecht).

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Bezüglich des Baumfalken konnte lediglich ein Paar rd. 4 km nördlich der A 45 festgestellt werden, sodass bereits aufgrund der großen Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme und baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können. Als typische Flugjäger sind regelmäßige Such- und Jagdflüge mit Beuteaufnahme grundsätzlich möglich. Diese finden jedoch primär in großen Höhen statt. Darüber hinaus sind geeignete Jagdgebiete im Umfeld der A 45 nicht vorhanden, sodass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ausgeschlossen werden kann.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Bei der Grunddatenerfassung wurden insgesamt 4 Paare im Wirkungsbereich sowie weitere Paare in der angrenzenden Umgebung (die jedoch nicht als maßgeblicher Bestandteil des VSG anzusehen sind) ermittelt. Das nächste Paar befindet sich dabei in einer Entfernung von rd. 1,5 km nördlich der A 45, sodass durch Flächeninanspruchnahme und baubedingte Störungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen sind. Als typischer Aasfresser sind jedoch regelmäßige Such- und Jagdflüge über der Autobahn in Verbindung mit einer Beuteaufnahme möglich. Die Flüge finden dabei in einer Höhe von mindestens 20-50 m statt, sodass dahingehend ein erhöhtes Risiko von Kollisionen auszuschließen ist. Die Beuteaufnahme erfolgt zwar in geringer Höhe, jedoch lediglich bei vergleichsweise niedrigem Verkehrsaufkommen, da fließender Verkehr durch den Rotmilan in der Regel gemieden wird. Daher ist zu erwarten, dass die relevanten Bereiche im Umfeld bereits jetzt nur im Ausnahmefall genutzt werden und das Vorhaben somit trotz steigender Verkehrszahlen keine Auswirkungen haben wird.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Im Rahmend der Grunddatenerfassung wurden 3 Reviere ermittelt und auf Basis der vorhandenen Lebensräume ein Bestand von 3-5 Paaren abgeleitet. Das nächste Paar befindet sich dabei in einer Entfernung von 1,5 km nördlich der A 45, sodass auch hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme und baubedingte Störungen auszugehen ist. Als störungsanfällige Art und stark spezialisierter Jäger von Wespen und Großinsekten findet die Nahrungssuche und- aufnahme des Wespenbussards nur im Ausnahmefall im näheren Umfeld der Autobahn, vor allem innerhalb des Waldes oder im reich strukturierten Offenland statt. Die Such- und Jagdflüge erfolgen dabei in einer Höhe von zumeist 15-20 m, sodass aus diesen Gründen ein erhöhtes Kollisionsrisiko ebenfalls auszuschließen ist.

Sowohl der Graureiher (*Ardea cinerea*) als auch der Schwarzstorch (*Ciconia ciconia*) weisen gemäß Grunddatenerfassung kein Vorkommen im Vogelschutzgebiet auf, sodass erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Unterstellt man ein künftiges Vorkommen, könnten jedoch auch aufgrund der jeweils artspezifischen Verhaltensökologie erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da keine

Nahrungssuche an stark frequentierten Straßen erfolgt und Querungsflüge deutlich über Wipfelhöhe stattfinden.

6.1.4 Auswirkungen anderer Pläne und Projekte

Gem. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines geplanten Vorhabens auch andere Pläne und Projekte zu berücksichtigen, die in Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auslösen könnten. Der sechsstreifige Ausbau der A 45 mit dem Ersatzneubau der Talbrücken Volkersbach, Onsbach, und Lemptal wurde bei der Betrachtung der einzelnen Auswirkungen entsprechend kumulativ betrachtet. Darüber hinaus liegen keine Informationen zu Projekten oder Plänen vor, die in ihren kumulativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen wären. Auch wurden von der Oberen Naturschutzbehörde keine kumulativen Projekte benannt.

6.1.5 Zusammenfassung

Nach den vorstehenden Ausführungen ist auszuschließen, dass durch den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechsstreifigem Ausbau erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Hörre bei Herborn und Lemptal“ (DE 5316-402) zu befürchten sind.

6.2 Artenschutz

Wie die Prüfung der Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind, auch auf Grund der festgestellten Maßnahmenplanung, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum angetroffenen besonders oder streng bzw. europäisch geschützten Arten zu befürchten.

Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG brauchte daher nicht erteilt zu werden.

Die zur Planfeststellung vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (vgl. hierzu die Nr. 19.1 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen mit Anlage 1), den Maßnahmenplänen (vgl. Nr. 9.1 der planfestgestellten Unterlagen), den Maßnahmenblättern (vgl. Nr. 9.2 der planfestgestellten Unterlagen), den Bestands- und Konfliktplänen (vgl. Nr. 19.2 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen) sowie dem Flora-Fauna-Gutachten (vgl. Nr. 19.5 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen).

6.2.1 Bestandserfassung

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten wurden mithilfe umfangreicher Biotopkartierungen sowie Flora-Fauna-Untersuchungen aus den Jahren 2012, 2016 und 2017 ermittelt. Zur Plausibilisierung der Ergebnisse erfolgte im Jahr 2020 eine nochmalige Kontrolle der vorhandenen Biotopstrukturen.

Folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten besitzen eine erhebliche Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1, Anlage 1):

- Fledermäuse
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 - Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- Vögel:
 - Amsel (*Turdus merula*)
 - Bachstelze (*Motacilla alba*)
 - Blaumeise (*Parus caeruleus*)
 - Buchfink (*Fringilla coelebs*)
 - Buntspecht (*Dendrocopos major*)
 - Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
 - Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 - Elster (*Pica pica*)
 - Feldsperling (*Passer montanus*)
 - Fitis (*Phylloscopus trochylus*)
 - Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
 - Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
 - Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)
 - Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
 - Goldammer (*Emberiza citrinella*)
 - Graureiher (*Ardea cinerea*)
 - Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
 - Grünfink (*Carduelis chloris*)
 - Grünspecht (*Picus viridis*)
 - Haubenmeise (*Parus cristatus*)
 - Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochropus*)
 - Haussperling (*Passer domesticus*)
 - Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
 - Hohltaube (*Columba oenas*)
 - Kernbeißer (*Coccoth. coccothraustes*)
 - Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
 - Kleiber (*Sitta europaea*)
 - Kleinspecht (*Dryobates minor*)
 - Kohlmeise (*Parus major*)
 - Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 - Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 - Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapella*)
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecola*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)
- Sumpfmeise (*Parus palustris*)
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
- Tannenmeise (*Parus ater*)
- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus troglodytes*)
- Reptilien
 - Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
 - Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Schmetterlinge
 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

6.2.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die vorhandenen Arten

Folgende anlage- und baubedingte Konflikte mit den genannten europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können bei Umsetzung des Vorhabens entstehen (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen):

Anlagebedingte Konflikte:

Durch den Neubau der AS Ehringshausen sowie die Verbreiterung der Fahrbahnen kommt es zu einer dauerhaften Überbauung dort vorhandener Brutplätze der Klappergrasmücke bzw. Lebensräume der Schlingnatter. Im Bereich des Talbrückenbauwerks kommt es darüber hinaus zu einem anlagebedingten Teilverlust von Lebensräumen der vorhandenen Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter.

Baubedingte Konflikte:

Durch den Abriss der Talbrücke Lemptal sowie der Wirtschaftswegeüberführung im Norden des Untersuchungsgebietes (Bauwerke 4) gehen temporär Quartiere des Wanderfalken, des Braunen Langohrs sowie der Wasserramsel verloren. Bauzeitige Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen oder Lagerplätze gehen mit temporären Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher. Im Zuge der Baufeldfreimachung sind Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen möglich. Im Bereich der Talbrücke kann es darüber hinaus zu Störungen durch das Ausleuchten der Baustelle innerhalb des Baubetriebes kommen.

6.2.3 Maßnahmenplanung

Zum Schutz der Arten und zur Vermeidung o.g. Konflikte sind Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände entwickelt worden, die in den festgestellten Unterlagen berücksichtigt und mit Auflagen (vgl. unter A.IV.1) gesichert wurden:

- 1V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel
- 2aV_{AS}: Verschluss bekannter Fledermaus-Einflugsöffnungen und als Hangplatz bekannter Spalten/Plastikohre in der Lemptalbrücke
- 2bV_{AS}: Kontrollbegehung der Lemptalbrücke durch einen Fledermauskundler
- 2cV_{AS}: Herrichtung der neuen Talbrücke mit Einflugmöglichkeiten und Hangplätzen für Fledermäuse
- 2dV_{AS}: Einrichtung eines unbeleuchteten Wanderkorridors unter der Talbrücke während der nächtlichen Bautätigkeiten

- 3V_{AS}: Bauzeitige Vergrämung des Wanderfalken
- 4bV_{AS}: Vergrämung von Reptilien aus dem Baufeld
- 7V_{AS}: Schutz angrenzender Biotopstrukturen

6.2.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch die unter C.II.6.2.3 genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) bezüglich der besonders oder streng bzw. europäisch geschützten Arten verwirklicht werden.

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierte Tötungsverbot verbunden.

Durch die vorgesehenen Vergrämungsmaßnahmen 3 V_{AS} und 4b V_{AS} werden baubedingte Risiken für den Wanderfalken sowie Schlingnatter und Zauneidechse vermieden. Um ein signifikant erhöhtes, baubedingtes Tötungsrisiko für Fledermausarten (insbesondere Braunes und Graues Langohr, Großes Mausohr sowie Zwergfledermaus) auszuschließen, ist der Verschluss bekannter Fledermaus-Einflugöffnungen, Spalten und Plastikrohre sowie eine Kontrollbegehung vor Beginn der Bauarbeiten am Talbrückenbauwerk vorgesehen (vgl. Maßnahmen 2a V_{AS} sowie 2b V_{AS}). Für die betroffenen Vogelarten wird durch die geplante zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung von November bis Februar (Maßnahme 1 V_{AS}) sichergestellt, dass im Zuge der Maßnahmen keine Individuen in aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet werden. Durch Umsetzung der Maßnahme 7 V_{AS} werden an die Baumaßnahme angrenzende Biotopstrukturen geschützt und somit eine mögliche Verletzung oder Tötung vorhandener Individuen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings vermieden. Betriebsbedingt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der europäischen Vogelarten bzw. der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten ebenfalls auszuschließen, da durch die Maßnahme der Verkehr im Vergleich zur Bestandssituation nicht wesentlich erhöht wird. Gemäß Verkehrsprognose erhöht sich darüber hinaus vor allem der langsamer fahrende Lkw-Verkehr. Durch die Baustellenfahrzeuge sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten ebenfalls keine Kollisionen zu besorgen.

Weiter ist bzgl. der relevanten Arten auch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt, da unter Berücksichtigung der geplanten Vergrämungsmaßnahmen keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Art Wanderfalke sowie Schlingnatter und Zauneidechse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden. Durch die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung von November bis Februar (vgl. Maßnahme 1 V_{AS}) können Störungen vorkommender Vogelartenarten ebenfalls vermieden werden. Für lichtempfindliche Fledermausarten ist die Errichtung eines unbeleuchteten Wanderkorridors unterhalb der Talbrücke (vgl. Maßnahme 2d V_{AS}) vorgesehen. Durch Umsetzung der Maßnahmen 2a V_{AS} sowie 2b V_{AS} wird außerdem sichergestellt, dass sich während der Paarungszeit im September/Oktober des ersten Baujahres keine Fledermausarten (insbesondere Braunes und Graues Langohr, Großes Mausohr) im Baufeld aufhalten. Bei Bedarf stehen Fledermäusen und Vogelarten darüber hinaus umfangreiche alternative Leitstrukturen, Jagd – und Nahrungshabitate sowie unbesetzte Lebensräume außerhalb des Wirkungsbereichs der Baumaßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung, sodass sie eventuellen baubedingten Störungen ausweichen können. Aufgrund der durch die bestehende Trasse bereits zum jetzigen Zeitpunkt auftretenden Störungen sind durch den Ausbau betriebsbedingte sowie anlagenbedingte erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten durch das Bauvorhaben nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Durch die vorgesehenen bauzeitigen Vergrämungen des Wanderfalken sowie der Reptilienarten und der hierfür im Vorfeld neu zu schaffenden Lebensräume wird gewährleistet, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Arten durchgängig auch während der Bauzeit zur Verfügung stehen (vgl. Maßnahmen 3 V_{AS} und 4b V_{AS} sowie 4a A_{CEF} und 5 A_{CEF}). Für die Fledermausarten Braunes und Graues Langohr, Großes Mausohr sowie Zwergfledermaus können durch Umsetzung der Maßnahme 2c V_{AS} neue Einflugmöglichkeiten und Hangplätze geschaffen werden, sodass diese auf zusätzliche alternative Quartiere ausweichen können. Durch Umsetzung der Maßnahme 7 V_{AS} werden an die Baumaßnahme angrenzende Biotopstrukturen und somit potentielle Lebensräume des Wiesenknopf-Ameisenbläulings geschützt. Im räumlichen Zusammenhang

bestehen darüber hinaus geeignete und nicht bereits anderweitig besetzte Ausweichmöglichkeiten für die vom Lebensraumverlust betroffenen Fledermaus- und Vogelarten. Lebensräume der Wasseramsel, die aufgrund der Maßnahme verloren gehen, können durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 6 A_{CEF} und die damit verbundene Schaffung optimierter Lebensräume im räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt und so die ökologische Funktion trotz alledem gewährleistet werden.

Hinsichtlich der sonstigen, ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Eine Betrachtung und Bewertung der Vorhabenwirkungen auf diese Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung. Es werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit erforderlich, Maßnahmen getroffen, die geeignet sind, eventuelle Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für diese Arten zu vermeiden, zu vermindern oder gegebenenfalls wiederherzustellen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter C.II.6.3).

6.3 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird nach § 17 FStrG i.V.m. §§ 17, 15 BNatSchG und §§ 7 ff. HAGBNatSchG zugelassen.

Der Vorhabenträger hat gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG einen landschaftspflegerischen Begleitplan mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und den weiteren Anlagen 2 und 3 (nachrichtlich planfestgestellte sowie teilweise planfestgestellte Unterlage 19.1), Maßnahmenpläne und –blätter (planfestgestellte Unterlagen 9.1 und 9.2), den Bestands- und Konfliktplan (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.2) sowie ein Flora-Fauna-Gutachten (nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.5) vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet wurden.

Auf der Grundlage der so ermittelten, vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger Vermeidungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplans durch die Planfeststellungsbehörde ist der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar. Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden geprüft und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, führt jedoch nicht zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Wie die Prüfung der Varianten ergeben hat, sind anderweitig zufriedenstellende Lösungen nicht ersichtlich (vgl. dazu die Ausführungen unter C.II.3).

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen.

Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG hergestellt (vgl. Nachricht der oberen Naturschutzbehörde vom 07. Dezember 2020).

Aufgrund der Ermittlungen der Projektwirkungen i.S.v. § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG führen nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes.

6.3.1 Ermittlung des Eingriffs

Der Vorhabenträger hat den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ausreichend ermittelt.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Der Naturhaushalt beinhaltet gem. § 7 BNatSchG Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unerhebliche Beeinträchtigungen sind vom Begriff des Eingriffs nicht umfasst. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist gegeben, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfindlichkeit des Ökosystems mehr als unbedeutend ist. Bei der Beurteilung, ob die Beeinträchtigung erheblich ist, hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und den hierzu erhobenen Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden auf die vorhabenspezifischen Auswirkungen abgestellt, die Bedeutung der beeinträchtigten Flächen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt.

Das Untersuchungsgebiet, in dem die Maßnahme verwirklicht werden soll, liegt auf der Grenze zwischen den naturräumlichen Haupteinheiten 321.0 „Unteres Dilltal“ und 348.10 „Gießener Lahntal“. Der Bereich östlichen der Lemp ist, mit Ausnahme eines kleinen Bachtälchens, bewaldet. Der westliche Bereich wird sowohl von Waldflächen und offenen Agrarlandschaften als auch der Anschlussstelle Ehringshausen mit den überwiegend versiegelten Flächen der Autobahnmeisterei geprägt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Bestandsermittlung wird auf den Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (Nr. 19.1 der nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen) verwiesen.

Das Untersuchungsgebiet wurde für die weitergehenden Betrachtungen in vier fachlich sinnvolle Bezugsräume gegliedert:

Bezugsraum 1 – Waldkomplexe östlich und westlich des Lemptals

Bezugsraum 2 – Kulturlandschaft nördlich und südlich der A 45

...

Bezugsraum 3 – Lemptal mit Seitentälern

Bezugsraum 4 – Straßen mit Straßennebenflächen (Straßenbegleitgehölze, magere Böschungen und Bankette)

Die Prüfung der Unterlagen hat gezeigt, dass durch den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal im Wesentlichen eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts, insbesondere für seine Bestandteile Tiere, Pflanzen und Boden durch anlage- und baubedingte Wirkungen ausgelöst wird.

Folgende erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich im Einzelnen:

- B1: Bauzeitiger Verlust von Laubwaldflächen
- B2: Bauzeitiger Verlust von Waldsukzessionsstadien
- B3: Bauzeitiger Verlust von typischen voll entwickelten Waldrändern
- B4: Bauzeitiger Verlust von Nadelwäldern
- B5: Bauzeitiger Verlust von Mischwäldern
- B6: Bauzeitiger Verlust von trockenen bis frischen, sauren, voll entwickelten Gebüsch, Hecken, Säumen heimischer Arten
- B7: Bau- und anlagebedingter Verlust von straßenbegleitenden Gehölzpflanzungen und Wald im forstrechtlichen Sinne
- B8: Bauzeitiger Verlust von Einzelbäumen
- B9: Bauzeitiger Verlust eines Ufergehölzsaums
- B10: Bauzeitiger Verlust von Feldgehölzen (Baumhecke)
- B11: Bauzeitige Beeinträchtigung eines Mittelgebirgsbaches (Lemp)
- B12: Bauzeitiger Verlust von Nassstaudenfluren
- B13: Bauzeitiger Verlust von Grünland
- B14: Bauzeitiger und anlagenbedingter Verlust von Grünlandeinsaat, Grasäcker mit Weidelgras etc.
- B15: Bauzeitiger Verlust von naturnaher Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaaten des Landschaftsbaus
- B16: Bauzeitiger Verlust von Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen
- B17: Bauzeitiger Verlust von Feldrainen, Wiesenrainen

- B18: Bauzeitiger Verlust von Banketten und straßennahen Grünanlagen
- B19: Bauzeitiger Verlust von Ruderalfluren
- B20: Bauzeitiger Verlust von Feldwegen und Waldwegen
- B21: Bauzeitige Beeinträchtigung von Gehölzen und Auengrünland (teilweise mit *Maculinea*-Vorkommen)
- B22: Bauzeitiger Verlust von Acker, extensiv genutzt mit artenreicher Wildkrautflora
- B23: Bau- und anlagebedingte Gefährdung der Schlingnatter
- B24: Baubedingte Gefährdung der Zauneidechse
- B25: Bauzeitiger Verlust von Fledermausquartieren (Zwischen- und Paarungsquartiere)
- B26: Bauzeitiger Verlust eines Wanderfalkenhorstes an der Lemptalbrücke
- B27: Bauzeitiger Verlust von Lebensräumen geschützter und/oder gefährdeter Tierarten inkl. Vögeln
- B28: Baubedingte Beeinträchtigung von Vogellebensräumen (akustische und visuelle Störung)
- B29: Anlagebedingte Störung von Vogellebensräumen (Waldrandanschnitt)
- B30: Baubedingte Gefährdung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Schwarzblauen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*)
- B31: Baubedingte Beeinträchtigung faunistischer Funktionsbeziehungen (Schwarzblauer-Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- B32: Baubedingte Beeinträchtigung faunistischer Funktionsbeziehungen (Fledermäuse)
- B33: Baubedingte Beeinträchtigung faunistischer Funktionsbeziehungen (Fische, Libellen u.a. Limnofauna) durch bauzeitliche Verrohrung der Lemp als Minimierungsmaßnahme im Rahmen der Optimierung des Baustraßenkonzeptes
- B34: Verlust eines Brutplatzes der Wasseramsel
- Bo1: Bauzeitiger und anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen
- Gw 1: Bauzeitige Beeinträchtigung von oberflächennah anstehendem Grundwasser von Bodenfunktionen

- Ow 1: Bauzeitige Beeinträchtigung eines Mittelgebirgsbaches mit Gewässergüte II und schlechter
- Ow2: Bauzeitiger Verlust eines Fließgewässers unter der Lemptalbrücke durch bauzeitliche Verrohrung der Lemp als Minimierungsmaßnahme im Rahmen der Optimierung des Baustraßenkonzeptes
- K1: Bau-/anlagenbedingter Verlust von klimawirksamen Gehölzen
- L1: Bauzeitige Unterbrechung von Rad-/Gehwegebezeichnungen

6.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Das festgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des Vermeidungs- und Minimierungsgebots gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist.

Bereits im Rahmen der technischen Planung konnten Beeinträchtigungen minimiert bzw. verhindert werden. Die Lage des Brückenbauwerks sowie die Strecken- und Gradientenführung orientieren sich nahezu am Bestand. Baustraßen werden flächenschonend und unter Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Biotopstrukturen angelegt. Die Herstellung von Arbeitsstreifen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen erfolgt lediglich auf unsensiblen Flächen

Zur Vermeidung und Minderung der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan darüber hinaus folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. hierzu auch die Darstellungen der festgestellten Unterlagen Nr. 9.1 und 9.2 sowie der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage Nr. 19.1):

- 1V_{AS}: Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel
- 2aV_{AS}: Verschluss bekannter Fledermaus-Einflugsöffnungen und als Hangplatz bekannter Spalten/Plastikohre in der Lemptalbrücke
- 2bV_{AS}: Kontrollbegehung der Lemptalbrücke durch einen Fledermauskundler
- 2cV_{AS}: Herrichtung der neuen Talbrücke mit Einflugmöglichkeiten und Hangplätzen für Fledermäuse

- 2dV_{AS}: Einrichtung eines unbeleuchteten Wanderkorridors unter der Talbrücke während der nächtlichen Bautätigkeiten
- 3V_{AS}: Bauzeitige Vergrämung des Wanderfalken
- 4bV_{AS}: Vergrämung von Reptilien aus dem Baufeld
- 7V_{AS}: Schutz angrenzender Biotopstrukturen
- 8V: Schutz des Oberbodens während der Bauphase und Rekultivierung des Bodens nach Abschluss der Bauphase
- 9V: Schutz des Samenpotentials besonderer Ruderalfluren

Aus Gründen des Artenschutzes erfolgt eine ökologische Bauüberwachung durch ein Fachbüro über den gesamten Bauzeitraum (vgl. Nebenbestimmung unter A.IV.1).

Der Vorhabenträger hat die jeweils schonendste Maßnahme zur Umsetzung des Vorhabens gewählt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen ist demgegenüber nicht möglich.

6.3.3 Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG an Kompensationsmaßnahmen zu stellen sind. Sie sind mit der Landschaftsplanung vereinbar. Bei der Auswahl wurde die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt, landwirtschaftlich besonders wertvolle Flächen wurden soweit als möglich geschont. Das gesetzliche Gebot, die Flächeninanspruchnahme gering zu halten, wurde beachtet. Die Maßnahmen sind sachlich-funktional, räumlich und zeitlich als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen geeignet und die Maßnahmenflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Die Maßnahmen sind geeignet, die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Sie stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam. Die Prüfung des Kompensationskonzepts des Vorhabenträgers durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann.

...

Zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen (vgl. hierzu auch die planfestgestellten Unterlage Nr. 9.1 und 9.2 sowie die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1):

4aA_{CEF}: Optimierung von Schlingnatter Lebensräumen in direktem Kontakt zu den Vergrämungsflächen

5A_{CEF}: Schaffung eines strukturreichen Zauneidechsenlebensraums in direktem Kontakt zu den Vergrämungsflächen

6A_{CEF}: Ausbringen von speziellen Wasseramsel-Nistkästen

10A: Ansaat von Landschaftsrasen

11A: Pflanzung von straßenbegleitenden Gehölzen

12E: Pflanzung von Gehölzen

13E: Wiederherstellung von Laubwaldstrukturen

14A: Entwicklung von Ufergehölzen

15A: Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren und Röhricht

16A: Wiederherstellung der Lemp

17A: Verlegung des Kumbachs

18G: Gestaltung neuer Grabenstrukturen

19G: Gestaltung der Einbindung des Rückhaltebeckens in die Landschaft

20A: Wiederherstellung von Ruderalfluren unter der Lemptalbrücke

21A: Wiederherstellung von Grünland

22A: Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung

23E: Aufforstungsmaßnahme zur Erweiterung der Waldfläche

Das sich aus der Eingriffsregelung ergebende Kompensationsdefizit wird zusätzlich über ein Ökopunktekonto ("Ökokontogebiet Hohe Warte I") ausgeglichen (vgl. hierzu die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1, Anlage 2). Nach der in der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1 vorliegenden Bilanzierung ergibt sich für den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal zunächst ein Kompensationsdefizit in

Höhe von 1.525.727 Wertpunkten. Zur Kompensation dieses Defizits ist die Maßnahme 24E „Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandkomplexen aus Wiesenbrachen“ im Rahmen der Ökokontomaßnahme „Hohe Warte I“ auf bundeseigenen Flächen in der Gemarkung Gießen, Flur 47, Flurstücke 30/7 (teilweise) und 30/10 (teilweise) vorgesehen.

Die vorlaufende Ersatzmaßnahme 24E erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG. Danach können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, soweit u.a. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, und deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit richtet sich nach § 10 HAGBNatSchG. Vorlaufende Maßnahmen sind nur dann für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig, wenn sie zuvor abgenommen und in ein Ökokonto eingebucht wurden. Dies ist hinsichtlich der Ökokontomaßnahme „Hohe Warte I“ gegeben. Dort sind im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) - Sparte Bundesforst - Ökokontomaßnahmen durchgeführt worden. Das gesamte Plangebiet „Hohe Warte I“ liegt im östlichen Stadtgebiet von Gießen nördlich der B 457 auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Hohe Warte“ in der Gemarkung Gießen. Es handelt sich um im Eigentum des Bundes befindliche und durch die BImA bewirtschaftete Flächen. Die Bilanzierungssumme aller geplanten Ökokontomaßnahmen im Gebiet „Hohe Warte“ beträgt 6.706.814 Wertpunkte auf einer Gesamtfläche von 52,7 ha. Nachdem zunächst nur ein Teil der Ökopunkte der „Hohen Warte I“ anerkannt wurden, erfolgte die Anerkennung der restlichen vorgesehenen Aufwertung mit Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde Gießen vom 20. August 2014

Für die hier planfestgestellte Baumaßnahme soll daraus eine Teilfläche in der Größe von 126.137 m² mit einem Wert von 1.525.727 Wertpunkten als Ersatzmaßnahme 24E herangezogen werden.

Die Ökokontomaßnahme „Hohe Warte I“ konnte durch die Planfeststellungsbehörde als Ersatzmaßnahme für das hier planfestgestellte Vorhaben anerkannt werden, da sie die Voraussetzungen des § 16 BNatSchG i. V. m. § 10 HAGBNatSchG erfüllt, wie die Prüfung des vorgelegten

Gutachtens „Ökokonto Hohe Warte I - hier: Zuordnung von Maßnahmen zum Vorhaben BAB 45 - Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal“ (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1 Anlage 2) ergeben hat.

Durch den Ankauf von Ökopunkten aus den Maßnahmen in der Stadt Gießen im Bereich des ehemaligen US-Truppenübungsplatzes wird vermieden, landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, dadurch wird § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet. Vorliegend sind auch von den Naturschutzbehörden oder von der Gemeinde Ehringhausen bzw. der Stadt Aßlar im Verfahren selbst keine anderen, näher zum Bauvorhaben liegende Ökokontomaßnahmen benannt worden, so dass sich weder dem Vorhabenträger noch der Planfeststellungsbehörde andere Maßnahmen hätten aufdrängen müssen.

In Anspruch genommene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Flächen sind gemäß § 10 Abs. 5 HAGBNatSchG aus dem Ökokonto auszubuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Autobahn GmbH des Bundes beauftragt, die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, damit diese für die externe Ausgleichsmaßnahme 24E die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vornehmen kann (vgl. Auflage unter A.IV.1).

Mit der Ökokontomaßnahme im Bereich der bundeseigenen Liegenschaft „Hohe Warte I“ ist ein vollständiger Ausgleich für den hier planfestgestellten Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal gegeben.

6.4 Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Eine Ausnahme für den Verlust sowie die erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Ufergehölzsaum (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) konnte zugelassen werden.

Aus den im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1) genannten Konflikten sowie dem Bestands- u. Konfliktplan (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen 19.2) folgt, dass vorhabenbedingt ein Verlust geschützter Ufergehölzsäume auf einer Fläche von insgesamt 397 m² zu verzeichnen ist.

Die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind erfüllt. Hiernach können Ausnahmen von den Verboten des

§ 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können. Wie die Prüfung des Kompensationskonzeptes ergeben hat, gleicht die festgestellte Ausgleichsmaßnahme 14 A durch die Entwicklung von Ufergehölzen auf einer Gesamtfläche von 405 m² die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen im Eingriffsbereich vollständig aus.

Die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Gießen hat hierzu das Einvernehmen erteilt (vgl. Nachricht der oberen Naturschutzbehörde vom 07. Dezember 2020).

6.5 Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Genehmigung für die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung einer baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung), für den Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neusaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden, die Veränderung, Beseitigung sowie den Rückschnitt von Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Streuobstbeständen in der freien Landschaft oder gewässerbegleitender Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsbäumen über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus oder die Anpflanzung nicht standortheimischer Gehölze, die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebaulichen Neu- oder Ausbaumaßnahmen sowie die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 19 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ konnte erteilt werden.

Die Lempthalaue ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“. Die genaue Grenze des Schutzgebietes kann dem Maßnahmenplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan (planfestgestellten Unterlagen Nr. 9.1) entnommen werden. Die entsprechende Verordnung schützt gemäß Präambel vorrangig die unbebaute Auenlandschaft, lässt jedoch im Rahmen verbindlicher Planungen Siedlungs- Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitentwicklung zu. Durch die Baumaßnahme entstehen erhebliche

Eingriffe im Bereich des Landschaftsschutzgebietes aufgrund der bauzeitigen Verrohrung der Lemp sowie der Beseitigung von Ufergehölze und Nassstaudenflure. Zudem besteht ein baubedingtes Risiko von Schadstoffeinträgen.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung gem. § 3 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegen jedoch vor, da die geplanten Maßnahmen nur geringfügige Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen und so den Charakter des Gebietes nicht verändern. Darüber hinaus laufen die geplanten Eingriffe dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung nicht zuwider, da insbesondere die Verrohrung der Lemp lediglich temporär erfolgt. Im Rahmen der Maßnahmenplanung wird außerdem dafür Sorge getragen, dass die Struktur sowie die Biotopfunktionen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes wiederhergestellt werden. Zudem trägt der Bau eines neuen Regenrückhaltebeckens auf lange Sicht zur Verbesserung des Wasserhaushaltes der Lemp bei.

Die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen hat hierzu das Einvernehmen erteilt (vgl. Nachricht der oberen Naturschutzbehörde vom 07. Dezember 2020).

6.6 Prüfpflicht der Zulassungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde fordert vom Vorhabenträger zum Vollzug ihrer Pflicht zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Kompensationsmaßnahmen nach § 17 Abs. 7 S. 7 BNatSchG einen Bericht, um sich von der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen zu überzeugen. Hierfür wurde die Nebenbestimmung 1 festgesetzt.

7. Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung

Die Umwandlung von Wald durch Rodung von Waldflächen zur dauerhaften und temporären Nutzungsänderung konnte nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und gemäß §§ 17, 17c FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 12 Abs. 2 HWaldG genehmigt werden.

Dauerhaft ist für das Vorhaben Wald auf einer Fläche von 9.843 m² in den Gemarkungen Ehringshausen und Aßlar auf verschiedenen Flurstücken (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1, Anlage 3) zu roden. Im Rahmen der Baudurchführung gehen außerdem weitere 64.613 m² Wald temporär verloren. Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die bauzeitlichen Anlagen vollständig zurückgebaut und die Flächen werden mit standortgerechten, gebietsheimischen Laubbaum- und Straucharten wieder aufgeforstet.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft zu vereinbaren. Die Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer sowie die Belange der Allgemeinheit mit- und gegeneinander hat ergeben, dass die Rodung genehmigt werden konnte. Der vorgesehene Ersatzneubau der Talbrücke Lempthal, der sechsstreifige Ausbau der A 45 sowie der Ausbau der AS Ehringshausen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich; eine vertretbare Planungsalternative ohne die Beanspruchung von Waldflächen nicht gegeben. Der Waldflächenverlust wurde dabei auf ein Mindestmaß reduziert. So erfolgten beispielsweise von Baubeginn bis Bau-km 3+030 keine Böschungsausrundungen im Übergang zum Gelände, um größere Eingriffe in die anschließenden Waldflächen zu vermeiden.

Im Rahmen der Abwägung waren die Belange der Verkehrssicherheit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der für den Ausbau benötigten Waldflächen gegenüberzustellen. Dem Belang Verkehrssicherheit hat die Planfeststellungsbehörde dabei ein höheres Gewicht beigemessen.

Der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff wird darüber hinaus durch eine Ersatzaufforstung (§ 12 Abs. 4 HWaldG) auf Flächen in der Gemarkung Garbenheim, Flur 13, Flurstück 1/1 sowie der Gemarkung Münchholzhausen, Flur 16, Flurstück 3 ausgeglichen. Die Flächen wurden mit Bescheid vom 11. November 2015 durch den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum, als Waldneuanlage genehmigt und in der Pflanzperiode 2016/2017 umgesetzt. Aus der dabei entstandenen Gesamtaufforstungsfläche in Höhe von 28.350 m² werden für vorliegendes Projekt 9.843 m² angerechnet (vgl. hierzu auch die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 19.1, Anlage 1 und 3).

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 3 HWaldG für die Genehmigung, den Wald zu roden und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, liegt ebenfalls nicht vor. Interessen der Landesplanung und Raumordnung werden durch die

planfestgestellte Waldumwandlung nicht gefährdet (vgl. die Ausführungen unter C.II.2).

Die von der oberen Forstbehörde und von Hessen Forst benannten Auflagen wurden unter A.IV.4 festgesetzt.

8. Immissionsschutz

8.1 Lärmschutz

Das festgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm vereinbar.

8.1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 41 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG aber dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV, in der Fassung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334), dann vor, wenn der Beurteilungspegel am Immissionsort um mindestens 3 dB(A) erhöht wird oder der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

...

Tabelle 4: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV

Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)
3. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4. in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

Der Vorhabenträger hat die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz unter Berücksichtigung der in Tabelle 5 genannten Grenzwerte der Lärmvorsorge untersucht.

8.1.2 Straße, Verkehr und Bebauung

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung erstreckt sich über den Planungsbereich des Ersatzneubaus der Talbrücke Lemptal sowie des sechsstreifig auszubauenden Streckenabschnitts von Betr.-km. 153,703 bis Betr.-km 156,336. Der vorhandene Straßenverlauf wird, angepasst an den jeweiligen Geländeverlauf, sowohl in Damm- als auch in Einschnittslage geführt.

Aussagen über die vorhandene und die prognostizierte Verkehrssituation ergaben sich zunächst aus der Verkehrsuntersuchung „sechstreifiger Ausbau der A 45 – Landesgrenze HE/NW – Gambacher Kreuz“ aus dem Jahr 2012. Im April 2016 wurde die Verkehrsuntersuchung vom Prognosehorizont 2025 auf den Prognosehorizont für das Jahr 2030 fortgeschrieben. Im Januar 2018 erfolgte eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 verbunden mit einer Prognose für das Jahr 2030 (vgl. die nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 21).

Die aus der Aktualisierung resultierenden Prognoseverkehrswerte für 2030 ergeben für den Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Herborn-Süd und

Ehringshausen einen DTV von 78.200 Kfz/24h. Die Prognosewerte für die Lkw-Anteile > 2,8 t liegen bei 21,0 % am Tag und 49,0 % in der Nacht. Für den Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Ehringshausen und dem Wetzlaer Kreuz wird ein DTV von 80.400 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von 20,0 % am Tag bzw. 49,5 % in der Nacht prognostiziert.

Auf der Strecke wurde in den Berechnungen eine Geschwindigkeit nach RLS von $v = 130$ km/h für Pkw und $v = 80$ km/h für Lkw angesetzt. Als Deckschicht ist eine lärmindernde Straßenoberfläche vorgesehen, für die der Korrekturwert $D_{STRO} = -2$ dB(A) angesetzt wird.

Im Einflussbereich der Talbrücke Lemptal bzw. der A 45 befindet sich in rd. 150 m Entfernung lediglich die Autobahnmeisterei auf dem Gelände der Anschlussstelle Ehringshausen. Diese umfasst neben Wirtschaftsgebäuden auch drei, rd. 220m bis 250m von der A 45 entfernte Wohngebäude, welche unter Beachtung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Ehringshausen sowie der tatsächlichen Nutzung der Gewerbebebauung zugeordnet werden können.

Die südlich nächstgelegene Ortslage Ehringshausen bzw. der nördlich der A 45 gelegene Ortsteil Kölschhausen befinden sich in rd. 1,1 km bzw. 700 m Entfernung zur Autobahn. Es handelt sich hierbei um keine schutzbedürftige Bebauung, da in dieser Entfernung die Grenzwerte der 16. BImSchV deutlich unterschritten werden.

8.1.3 Lärmberechnung

Die damals zuständige Außenstelle Dillenburg von Hessen Mobil hat eine schalltechnische Untersuchung (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.1.1 und planfestgestellte Unterlage 17.1.2) vorgelegt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmsituation in der Nachbarschaft für das Prognosejahr 2030 unter der Annahme eines 6-streifigen Querschnitts der A 45 darstellt und beurteilt. Für die Wohngebäude auf dem Gelände der Autobahnmeisterei Ehringshausen wurden Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Als Immissionsorte der Wohnhäuser wurden die Außenfassaden der zu schützenden Räume in Höhe der Geschossdecken gewählt. Die Beurteilungspegel werden in tabellarischer Form ausgewiesen (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 17.1.2).

Die von Hessen Mobil durchgeführte schalltechnische Untersuchung ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen worden und bildet eine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Die Berechnungen basieren auf der Grundlage einer tragfähigen Verkehrsprognose unter Berücksichtigung des Schwerverkehrsanteils. Es ist das richtige Berechnungsverfahren angewandt worden und alle entscheidungsrelevanten Parameter wurden berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen daher für tragfähig; sie bilden eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Lärmauswirkungen.

Die Berechnung erfolgte gemäß den Vorgaben des § 3 i. V. m. Anlage 1 16. BImSchV. Die Lärmpegel, die der Planfeststellung zugrunde gelegt wurden, sind nach dem Berechnungsverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90), auf deren Kapitel 4.0 in Anlage 1 der 16. BImSchV verwiesen wird, mit einem EDV-gestützten Programmsystem (SoundPLAN, Version 7.4) unter Heranziehung des für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsaufkommens ermittelt worden. Hierbei wurden u.a. der zukünftige sechsstreifige Ausbauquerschnitt, die Verkehrsprognosemenge einschließlich der Lkw-Anteile anhand der Tabelle 3 der RLS-90 in den Tages- und Nachtstunden, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf der Strecke (Annahme: max. 130 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw), die Lage und Höhe der Immissionsorte, Art der Straßenoberfläche sowie die Gradienten zu Grunde gelegt. Der Geländeverlauf ist im dreidimensionalen, schalltechnischen Berechnungsmodell enthalten und wird bei den Berechnungen ebenfalls entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse werden getrennt nach Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) dargestellt.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass im zu untersuchenden Ausbaubereich an keinem der drei Wohngebäude Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes für Gewerbegebiete in Höhe von 69 dB(A) am Tag bzw. 59 dB(A) in der Nacht festgestellt werden konnten (vgl. hierzu die Darstellungen der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 17.1.1 und planfestgestellten Unterlage 17.1.2 sowie im Schalltechnischen Lageplan, planfestgestellte Unterlage 7). Es besteht daher kein Anspruch auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz.

8.1.4 Baulärm

Bei der Durchführung der Baumaßnahme werden konfliktverursachende Wirkungen durch Baulärm teilweise auftreten können. Deshalb besteht für den Vorhabenträger die Verpflichtung, bei der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 18. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) – AVV-Baulärm- und die 32. BImSchV als Stand der Technik zu beachten und die Einhaltung der technischen Regelwerke entsprechend sicherzustellen.

Dies beruht auf dem hierfür einschlägigen § 22 Abs. 1 BImSchG, da weder § 41 BImSchG, der vor verkehrstypischen Immissionen schützen will, noch § 4 BImSchG, in dem der Betrieb von Baustellen nicht als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt ist, entsprechende Regelungen enthalten. Als Anforderungen an Errichtung und Betrieb der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage „Baustelle“ sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen und damit auch Baustellen so auszurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare Umweltauswirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bei Baulärm hat der Vorhabenträger insbesondere auf die Intensität, die Dauer und den Zeitraum der Arbeiten (Nachtzeit, Wochenende) zu achten. Durch zeitliche Beschränkungen kann eine Verminderung schädlicher Einwirkungen erreicht werden. Eine wesentliche Rolle spielen auch die Vorbelastung und die bauordnungsrechtliche Qualifizierung des Gebietes, in dem sich die Baustelle befindet. Auch wenn nicht allein durch die Einhaltung der in der 32. BImSchV vorgegebenen Regelungen automatisch der Schutz der Betroffenen vor schädlichen Umwelteinwirkungen gesichert wird, so wird doch durch den Einsatz lärmarmen Baugeräte und- maschinen eine bessere Einhaltung der Zumutbarkeitsgrenze (Nicht-Überschreiten der Erheblichkeit) bewirkt.

Entsprechend wurde dem Vorhabenträger unter A.IV.7 auferlegt, zum Schutz vor Baulärm die Einhaltung der in der AVV-Baulärm enthaltenen Richtwerte für Emissionen zu gewährleisten.

8.2 Luftschadstoffe

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Schadstoffimmissionen führen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf Menschen und Tiere und auch nicht zu unverträglichen Belastungen des Bodens. Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen sind nicht erforderlich.

Auf Grund von § 48a Abs. 1 und 3 BImSchG wurde die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erlassen. Die 39. BImSchV dient der Umsetzung europäischer Richtlinien über die Luftqualität und legt für verschiedene Luftschadstoffe Immissionsgrenzwerte fest. Die bei der Straßenplanung zu berücksichtigenden Werte sind als fachplanerische Zumutbarkeitsgrenzen im Sinne von § 74 Abs. 2 HVwVfG von Bedeutung.

Bei dem hier planfestgestellten Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal mit sechsstreifigem Ausbau der anschließenden Streckenbereiche wurde die Luftschadstoffkonzentration mit Hilfe der „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“ (RLuS 2012, Version 1.4 bzw. RLuS 2012, Ausgabe 2020, Version 2.1) ermittelt.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Unterlagen (vgl. nachrichtlich planfestgestellte Unterlage 17.2.1 und 17.2.2) die zu erwartenden Schadstoffbelastungen für 0m bis 200m vom Fahrbahnrand der A 45 entfernte Immissionsorte ermittelt. Diese Methode wurde im Hinblick darauf gewählt, dass die Untersuchungsmethodik einen Maximalabstand von 200 Metern zum Fahrbahnrand zulässt und die Wohngebäude der Autobahnmeisterei Ehringshausen rd. 220m bis 250m von der Autobahn entfernt sind.

Für die Ermittlung der Schadstoffbelastung wurden der DTV Kfz/24h und die Lkw-Anteile für das Prognosejahr 2030 des Abschnittes mit der höchsten Verkehrsbelastung (AS Ehringshausen bis Wetzlarer Kreuz) zugrunde gelegt.

Wie sich aus der luftschadstofftechnischen Untersuchungen aus dem Jahr 2018 und 2021 ergibt, werden bereits an den gewählten Immissionsorten in einem Abstand von 10 m zur A 45 die zulässigen Immissionsgrenzwerte vollständig eingehalten.

9. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Das Bauvorhaben ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im öffentlichen Interesse genehmigungsfähig.

Bei der Planung wurde der Eingriff so gering wie möglich gehalten. Die Anforderung des § 15 Abs. 3 BNatSchG, bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, wurde ebenfalls beachtet, da ein Großteil der Kompensation innerhalb des Baufeldes bzw. im angrenzenden Bereich stattfindet. Zusätzlich wird zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen ein weiterer Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichsdefizites über den Kauf von Ökopunkten (vgl. Maßnahme 24E) abgewickelt.

Das ländliche Wegenetz wird in der vorhandenen Struktur beibehalten. Änderungen oder Ergänzungen außerhalb der Anpassungen an den sechsstreifigen Ausbau im unmittelbaren und weiteren Trassenbereich der A 45 sind nicht vorgesehen. Die bestehenden Befestigungen der Wege werden bei Anpassung in gleicher Weise wiederhergestellt. Bei Wegen mit Langholzabfuhr sind größere Radien in der Streckenführung und den Anbindungen eingeplant.

10. Private Belange, Eigentumsгарantie und Entschädigung

Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile in Anspruch genommen. Dies ist nicht zu vermeiden.

Die für die Betroffenen eintretenden Nachteile werden in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungs- und Enteignungsverfahren ausgeglichen, sofern der Vorhabenträger keine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern herbeigeführt hat.

Bei der Durchführung des Straßenbauvorhabens werden von den bauausführenden Unternehmen Geländeflächen als Arbeitsraum benötigt (vorübergehende Inanspruchnahme). Der Vorhabenträger muss den Unternehmen die hierfür erforderlichen Flächen zur Verfügung stellen. Auch für die vorübergehende Inanspruchnahme steht den Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

11. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Die Behörden und Stellen haben sich am Anhörungsverfahren beteiligt und zu ihren Aufgabenbereichen verschiedene Stellungnahmen abgegeben. Zu diesen Stellungnahmen ist folgendes festzustellen:

11.1 Stellungnahme der EnergieNetz Mitte GmbH

Das o.g. Unternehmen hat mit den Schreiben vom 06. April 2018 eine Stellungnahme abgegeben und Forderungen erhoben. Dem ist entsprochen worden (vgl. unter A.V.1).

Es besteht Einvernehmen.

11.2 Stellungnahme der Stadt Wetzlar, Amt für Umwelt und Naturschutz

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 25. Mai 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Der Hinweis der Stadt Wetzlar wird zur Kenntnis genommen, die Vorgehensweise erfolgt jedoch gemäß Planunterlagen.

11.3 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. III, Dez. 31 Bauleitplanung

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 25. Mai 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Darin weist sie auf die ihrer Ansicht nach fälschlicherweise abgebildete Sonderbaufläche an der Landesstraße L3052 direkt an der Zufahrt zur A 45 hin. Das Bauleitplanverfahren für die dort von der Gemeinde Ehringshausen geplante Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes sei bis dato aber nicht eingeleitet.

Die Fläche ist vom Vorhabenträger jedoch lediglich als geplantes Gewerbegebiet in die Unterlagen übernommen worden. Dem Übersichtslageplan ist zu entnehmen, dass die für Gewerbegebiete maßgebenden 59 und 69 dbA - Isophonlinien das geplante Gewerbegebiet nicht berühren.

Es besteht Einvernehmen.

Ebenso entspreche die Darstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche im Bereich der Autobahnauffahrt nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ehringshausen. Diese geplante gewerbliche Baufläche sei bereits 1999 von der Genehmigung ausgenommen worden.

Bei der im Übersichtslageplan dargestellten Sonderfläche handelt es sich jedoch um die dort befindliche Fläche der Autobahnmeisterei Ehringshausen.

11.4 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und Bodenschutz

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 08. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben und regt darin eine Einholung von zusätzlichen Informationen bzgl. möglicher Altlasten bei der Stadt Aßlar bzw. der Gemeinde Ehringshausen an. Eine entsprechende Abfrage ist erfolgt; die Ergebnisse wurden dem Dezernat 41.4 mit Erwiderung vom 12. Dezember 2018 übersandt. Die im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes vorgetragenen Punkte

- Sparsamer und schonender Umgang mit Boden (Standortalternativen)
- Bodenbetrachtung an Hand natürlicher Bodenfunktionen, Archivfunktionen, Empfindlichkeit, Vorbelastung, Nutzungshistorie
- Betrachtung des Erosionsgefährdungspotentials
- Beschränkung der Bodeneingriffe auf das notwendige Maß

werden im Rahmen des hier planfestgestellten Vorhabens eingehalten.

Es besteht somit Einvernehmen.

11.5 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 08. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben und Forderungen erhoben. Diesen konnte durch Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen entsprochen werden (vgl. unter A.IV.6). Bereits im Zuge der Planung wurde eine abfalltechnische Beurteilung erstellt; im Zuge der Bauausführung erfolgt zusätzlich eine Deklarationsanalyse. Ausbaustoffe werden entsprechend entsorgt bzw. weiterverwertet.

Es besteht Einvernehmen.

11.6 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 42.2
Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen

Den von o.g. Behörde mit Schreiben vom 08. Juni 2018 vorgetragene Forderungen konnte durch Aufnahme von Nebenbestimmungen (vgl. unter A.IV.6) entsprochen werden. Die ebenfalls aufgeworfenen Fragen bzgl. des genauen Standorts der Flächen für Zwischenlagerungen (innerhalb der Anschlussstelle Ehringshausen; vgl. planfestgestellte Unterlage 5, Plan 1 sowie planfestgestellte Unterlage 11, Ziff. 1.05) sowie der konkreten Mengenangabe des abzutragenden und zu entsorgenden pechhaltigen Materials (3.460m²) konnten ebenfalls beantwortet werden.

Es besteht Einvernehmen.

11.7 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 44.1
Bergaufsicht

Das o.g. Dezernat des Regierungspräsidiums Gießen hat in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2018 auf Untersuchungsarbeiten bzgl. Bergbaus, deren Lage und Umfang nicht bekannt sind, hingewiesen. Im Rahmen der Bauarbeiten findet dieser Hinweis Beachtung.

Es besteht Einvernehmen.

11.8 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Die Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill hat mit Schreiben vom 14. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben und darin die Berücksichtigung des geplanten Gewerbegebietes in unmittelbarer Nähe der Anschlussstelle Ehringshausen bei dem Ersatzneubau der Talbrücke gefordert. Dies ist vorliegend geschehen. Das geplante Gewerbegebiet im Bereich des Pendlerparkplatzes liegt bereits außerhalb des Planungsbereiches.

Es besteht Einvernehmen.

Der ebenfalls vorgeschlagenen Gestaltung des Kreisverkehrsplatzes im Bereich Anschlussknotens des Autobahnzubringers an die Landesstraße kann hingegen nicht entsprochen werden, da ein solcher im Zuge der hier planfestgestellten Maßnahme nicht vorgesehen ist. Der Anschlussknoten des Autobahnzubringers an die Landesstraße ist nicht Bestandteil dieser Planung. Die Forderung wird zurückgewiesen.

11.9 Stellungnahme der Stadt Aßlar

Die Stadt Aßlar hat mit Schreiben vom 11. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben.

Den Forderungen nach einem möglichst geringen Eingriff in die Landschaft sowie die Berücksichtigung des Lärmschutzes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird mit vorliegender Planung entsprochen. Das Vorhaben berücksichtigt sowohl das Vermeidungs- und Minimierungsgebot gem. § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vgl. die Ausführungen unter C.II.6.3.2) als auch die Vorgaben des BImSchG.

Es besteht Einvernehmen.

Der ebenfalls geforderten Entfernung sämtlicher teerhaltiger Rückstände aus ehemaligen Baustraßen im Zusammenhang mit dem Bau der A 45 kann ebenfalls entsprochen werden. Teerpechhaltige Massen werden sauber getrennt von teerpechfreien gewonnen und gelagert. Ab Überschreitung der Grenzwerte werden belastete Straßenausbaustoffe einem geeigneten Verwertungsverfahren zugeführt. Die Anwendung von Verwertungsverfahren nach den Vorgaben des KrWG, hier insbesondere thermische Verwertungen oder thermische Behandlungen, die zu einer nahezu vollständigen Schadstoffeliminierung führen, sind gegenüber der Beseitigung zu bevorzugen.

Es besteht Einvernehmen.

Die Stadt fordert weiterhin die Gestaltung der neuen Rückhaltebecken so, dass im Falle einer Havarie keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen und die Wasserschutzgebiete beeinträchtigen.

Die neuen Regenrückhaltebecken werden gemäß den allgemeinen Anforderungen/ Bemessungsgrundsätzen des Arbeitsblattes DWA-A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen", den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005 (RAS-Ew) und den Richtlinien für

bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag) gestaltet. Die Absetzbecken werden in Betonbauweise ausgeführt und sind zum Schutz des Grundwassers und der nachgelagerten Gewässer mit Leichtflüssigkeitsbarrieren und im Ablauf mit einer Absperrvorrichtung ausgestattet (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C.II.5.1 sowie C.II.5.3).

Es besteht Einvernehmen.

Sie empfiehlt auch die Auslastung der Rückhaltebecken auf ein 10-jähriges Hochwasser.

Die Beckendimensionierung erfolgte nach den Anforderungen / Bemessungsgrundsätzen der DWA-A117 für ein 5-jähriges Regenereignis, da die Dimensionierung der Streckenentwässerung nicht über ein 5-jähriges Regenereignis hinausgeht und somit im Beckenzulauf keine, einem 10-jährigen Regenereignis entsprechenden Zuflusswassermengen zu erwarten sind.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Stadt Aßlar bittet weiterhin um Gewährleistung des Schutzes der Wassergewinnungsanlagen während der Bauzeit.

In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der Gemeinde Ehringshausen erfolgt der Schutz der Wassergewinnungsanlagen des WSG Heinrichsseggen gemäß RiStWaG. Innerhalb der neu festzusetzenden TWSZ III B wird die Entwässerung über Bankette und Mulden beibehalten. Unter der Mulde werden Drainagen angeordnet. Die Abdichtung für einen eventuellen Havariefall liegt unterhalb der Drainage. Für den Mittelstreifen gilt die Vorgehensweise analog. Das Fahrbahnwasser wird über Bordrinnen und Straßenabläufe abgeleitet. Nur das direkt im Mittelstreifen anfallende Wasser kann versickern und wird über die Drainagen zeitversetzt den Regenrückhalteanlagen zugeführt (vgl. hierzu die Darstellungen der planfestgestellten Unterlage 14.2).

Es besteht Einvernehmen.

Der ebenfalls geforderten Errichtung einer Grünbrücke für Tierwanderungen kann hingegen nicht gefolgt werden. Das vorliegende Projekt beinhaltet den Ersatzneubau der großen Talbrücke Lemptal. Diese bietet mit einer lichten Weite von rd. 578 m ausreichende Querungsmöglichkeiten für Tiere. Somit steht hier die vielfach nutzbare Breite einer Grünbrücke (20 bis 40 Meter Breite) zur Verfügung.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

11.10 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 05. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben und Forderungen erhoben. Dem ist entsprochen worden (vgl. unter A.V.2).

Es besteht Einvernehmen.

11.11 Stellungnahme der Stadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur (untere Naturschutzbehörde)

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 18. Juni 2018 zum Verfahren Stellung genommen und auf redaktionelle Unstimmigkeiten in den Unterlagen 19.1, 9.1 sowie 9.2 hingewiesen. Durch Aktualisierung der Unterlagen konnte den Hinweisen entsprochen werden.

Es besteht Einvernehmen.

11.12 Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Bauen und Wohnen

Der mit Schreiben vom 19. Juni 2018 vorgetragene Forderung des Bereichs Immissionsschutz der Abteilung Bauen und Wohnen nach Beachtung der AVV Baulärm wird entsprochen (vgl. die Nebenbestimmung unter A.IV.7).

Es besteht Einvernehmen.

11.13 Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 19. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Hierin wird Bezug genommen auf die im Vorfeld abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Wegeführung und deren Ausbauzustand während und nach der Bauzeit. Dies wurde im Rahmen der Planung umgesetzt (vgl. die Ausführungen im Erläuterungsbericht, nachrichtlich planfestgestellte Unterlage

1, Kapitel 4.5.3 "Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten - Landwirtschaftlicher Verkehr").

Es besteht Einvernehmen.

11.14 Stellungnahme des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 19. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Die vorgetragenen Auflagen konnten unter den Punkten A.IV.3, A.IV.5 sowie A.II.3 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

Es besteht Einvernehmen.

11.15 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.2 Artenschutz / Fischerei

Das o.g. Dezernat des Regierungspräsidiums Gießen hat mit Schreiben vom 20. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Eine Ausbringung von Totholz als Strömunglenker im Gewässerbett wird, wie von der oberen Fischereibehörde vorgeschlagen, vorgenommen. Auch die Ufer werden, wie im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben, bepflanzt. Im Übrigen konnte den Forderungen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen unter A.IV.1 entsprochen werden.

Es besteht Einvernehmen.

11.16 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forst sowie Natur- und Landschaftsschutz

Die o.g. Behörden haben mit Schreiben vom 20. Juni 2018 jeweils eine Stellungnahme abgegeben und um die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen gebeten. Dies wurde durch die Planfeststellungsbehörde unter A.IV.1 bzw. A.IV.4 umgesetzt.

Es besteht Einvernehmen.

11.17 Stellungnahme der Gemeinde Ehringshausen

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 19. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben und verschiedene Forderungen erhoben. Diesen konnte durch Zusagen unter A.V.3 teilweise entsprochen werden. Auch die redaktionellen Hinweise bzgl. der Verkehrsuntersuchung wurden zur Kenntnis genommen.

Es besteht Einvernehmen.

Sie fordert, dass nach Beendigung der Baumaßnahmen der Umfang der Wiederherstellung der Feld- und Wirtschaftswege, insbesondere der asphaltierten Flächen, vor Ort mit dem Technischen Bauamt festgelegt werden müsse.

Das vorhandene Wegenetz wird vorliegend im ursprünglichen bzw. gleichwertigen Zustand hinsichtlich Abmessungen und Beschaffenheit vom Baulastträger Bund wiederhergestellt. Die Kosten für Maßnahmen, die darüber hinausgehen, sind vom Träger der Baulast der Wege (hier: Gemeinde Ehringshausen) zu tragen. Hierüber ist im Vorfeld eine Vereinbarung zu schließen.

Die Gemeinde verlangt weiterhin, dass die Zugänglichkeit betroffener Wege, welche unter anderem der Holzabfuhr und der Andienung landwirtschaftlicher Flächen dienen, auch während der Baumaßnahme weitestgehend gewährleistet sein muss.

Die Zugänglichkeit kann grundsätzlich aufrechterhalten werden. Innerhalb bestimmter Bauphasen ist jedoch aus Sicherheitsgründen eine Sperrung/Teilspernung erforderlich. Diese erfolgt erst nach rechtzeitiger Information der Betroffenen. Das direkte Baufeld wird mit einem Bauzaun aus Drahtgitter abgesichert.

Es besteht Einvernehmen.

Die Gemeinde führt aus, dass der durch das Baufeld führende, asphaltierte Radweg sehr stark von Radfahrern und Spaziergängern frequentiert sei, da es sich um die wichtigste Verbindung zwischen dem „Dilltal“ und den „Lempgemeinden“ bis hin zum Naherholungsgebiet „Aartalsee“ handle. Der Weg müsse daher möglichst unterbrechungsfrei auch während der Bauzeit nutzbar bleiben.

Die Radwegverbindung wird während der Bauzeit weitestgehend unterbrechungsfrei aufrechterhalten. Auf Grund der neuen Stützenstellung muss der Geh-/Radweg jedoch verlegt werden. Hierbei ist eine Variante

gewählt worden, die gleichzeitig die Baustellenzuwegung während der Baumaßnahme berücksichtigt und wenige Konfliktpunkte mit dem Baustellenbetrieb aufweist. Innerhalb bestimmter Bauphasen ist aus Sicherheitsgründen jedoch eine Sperrung/Teilspernung erforderlich. Diese erfolgt nach rechtzeitiger Information.

Es besteht Einvernehmen.

Der Forderung nach der Verwendung geeigneter, standortgerechter und einheimischer Samenmischungen und Pflanzen bei der Neuansaat von Grünflächen (vgl. hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung unter A.IV.1) sowie der Zugänglichkeit der geplanten Regenrückhaltebecken für die Feuerwehr wird entsprochen.

Es besteht Einvernehmen.

Vor dem Hintergrund der prognostizierten Verkehrszahlen am Teilknoten 5-4 (L3052 - Zubringer zur AS Ehringshausen) von rund 1.250 Fahrzeugen pro Stunde in den Spitzenzeiten und der Tatsache, dass sich regelmäßig Verkehrsunfälle an dieser Stelle ereignen, bittet die Gemeinde Ehringshausen, die Möglichkeiten zur Anlage eines Kreisverkehrsplatzes an dieser Stelle zu überprüfen. Darüber hinaus sollte die Erweiterung des vorhandenen Pendlerparkplatzes direkt neben dem Teilknoten 5-4, der bereits jetzt sehr stark frequentiert sei, in Betracht gezogen werden.

Sowohl die Anbindung des Zubringers an die L 3052 als auch der Pendlerparkplatz bleiben von der Baumaßnahme jedoch unberührt; eine Änderung des Knotenpunktes bzw. eine Erweiterung des Parkplatzes sind daher nicht Gegenstand dieser Baumaßnahme.

Die Forderungen werden zurückgewiesen

Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme auf verzeichnete Schürfrechte und Grubenfelder in alten, (noch) nicht georeferenzierten Karten hin, deren genaue Lage jedoch nicht bekannt sei.

In den betroffenen Bereichen wird während der Bautätigkeit auf Auffälligkeiten bezüglich der Bauwerksfelder geachtet. Reste alter Stollen werden bei Bedarf in Abstimmung mit dem Dezernat 44.1 (Bergaufsicht) des RP Gießen zurückgebaut bzw. verfüllt und gesichert.

Es besteht Einvernehmen.

11.18 Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 13. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Hierin weist sie auf mögliche Altbergbaugebiete südlich der A 45, östlich des Lemptals hin.

Entsprechende Informationen werden im Vorfeld durch den Vorhabenträger über das Portal des HLNUG abgerufen und im weiteren Ablauf der Maßnahme beachtet.

Der ebenfalls empfohlenen ingenieurgeologischen bzw. geotechnischen Begleitung der Baumaßnahmen wird durch die Einschaltung eines Baugrundgutachters ebenfalls entsprochen.

Es besteht Einvernehmen.

Auch die Empfehlungen und Vorgaben der geotechnischen Berichte E AA 148/16/2 und E AA 148/17/4 finden, wie gefordert, im Zuge von Planung und Bau Berücksichtigung.

Es besteht Einvernehmen.

Darüber hinaus verweist die Behörde auf das Trinkwasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage der Grube Heinrichsseggen der Gemeinde Ehringshausen und das Trinkwasserschutzgebietes Stollen Schöner Anfang der Stadtwerke Aßlar sowie die Beachtung der festgesetzten Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung. Die Betroffenheit des in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebietes "Grube Heinrichsseggen" wurde im Vorfeld der Planung mit der Gemeinde Ehringshausen und der Unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises erörtert und entsprechende bauliche Maßnahmen gemäß RiStWag in den Planunterlagen (UL 1 Erläuterungsbericht Punkt 4.12 Entwässerung, UL 14.2 Regelquerschnitt) vorgesehen. Die Untere Wasserbehörde hat dabei zahlreiche Nebenbestimmungen formuliert, die in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden konnten (vgl. unter A.II.3 und A.IV.3). Die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Schöner Anfang" liegt außerhalb des Planbereiches dieses Teilprojektes und ist erst im anschließenden Planungsabschnitt, der Planung zum Ersatzneubau der Talbrücke Kreuzbach, betroffen.

Es besteht Einvernehmen.

11.19 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH

Den Forderungen des o.g. Unternehmens vom 18. Juni 2018 kam der Vorhabenträger durch die Zusagen (vgl. unter A.V.3) nach.

Es besteht Einvernehmen.

11.20 Stellungnahme des Amtes für Bodenmanagement Marburg

Das Amt für Bodenmanagement hat mit Schreiben vom 22. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Hierin wird angemerkt, dass die geplante Änderung der Auffahrt zur A 45 in der Gemarkung Ehringshausen die Gewinn Gemarkung Ehringshausen, Flur 5 Nr. 343 - 357 zur Hälfte in Anspruch nehmen und diese ungünstig zerschneiden. Die verbleibende Restfläche lasse sich somit nicht mehr wirtschaftlich nutzen, da auch durch die Topographie (Gefälle, drohende Bodenerosion) die Bewirtschaftungsrichtung festliege. Daher schlage man vor, die Maßnahme im Bereich „Am obersten Dillberghausen“ bodenordnerisch zu begleiten. Ziel solle sein, die Wegestruktur der Wege Nr. 325, 326, 327 und insbesondere 342 auszdünnen und anzupassen. Dies sei Voraussetzung, dass in diesem begrenzten Gebiet nach Umsetzung Ihrer Maßnahmen wieder wirtschaftliche Schläge entstünden. Alternativ könne auch die gesamte Gewinn Gemarkung Ehringshausen, Flur 5 Nr. 343 - 357 überplant und somit einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Die Hessische Landgesellschaft führt in ihrer Stellungnahme vom 20. September 2018 jedoch aus, dass sich durch die Flächengröße der Bewirtschaftungseinheit die derzeitige Bewirtschaftungsrichtung ergebe. Hierbei spiele die Topographie keine Rolle, wie aus den Höhenschichtlinien zu erkennen sei. Dies werde sich auch in Zukunft nicht auf die Bewirtschaftungsrichtung und auch auf die hierbei ins Felde gebrachte Bodenerosion auswirken. Ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG scheidet aufgrund der Voraussetzungen (Zerschneidung der Landschaft und Landwirtschaftlichen Struktur) aus. Ein nachgeordnetes vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (Maßnahme zur Agrarstrukturverbesserung) nach § 86 FlurbG scheidet aufgrund der vorherigen Gründe (Bearbeitungsrichtung) ebenfalls aus.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

11.21 Stellungnahme von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement; Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Bedeutung

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 22. Juni 2018 eine Stellungnahme abgegeben.

Hierin bemängelt sie, dass in keiner der dargestellten Anschlussstellenvarianten die Länge der neuen Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen angegeben wurde.

Die regelkonformen Längen der Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen von 250 m werden eingehalten.

Es besteht Einvernehmen

Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass eine Fahrstreifenreduktion auf 2 Fahrstreifen je Richtungsfahrbahn für die Zeit von Bauwerkssanierungen den 6-streifigen Ausbau konterkariere, welcher der Verbesserung des Verkehrsablaufes dienen sollte, und dem Grundsatz von Hessen Mobil widerspreche, wonach im Bereich von Arbeitsstellen längerer Dauer die vorhandene Fahrstreifenanzahl beizubehalten sei. Bei Streckenabschnitten, die nicht die für die Aufnahme der Verkehrsführung notwendigen Querschnittsbreiten aufwiesen, seien im späteren Bedarfsfall provisorische Verbreiterungen - im vorliegenden Fall ggf. Behelfsbauwerke – einzuplanen. Die BAB 45 weist im Bereich der Talbrücke Lemptal im Bestand einen 4-streifigen Querschnitt auf. Die bauzeitige Verkehrsführung zur Durchführung der Baumaßnahme sieht ebenfalls die Aufrechterhaltung von 4 Fahrstreifen im Rahmen einer 4+0-Verkehrsführung vor. Nach Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus im Bereich der Talbrücke Lemptal bietet der dann vorhandene Querschnitt mit 14,50 m Fahrbahnbreite je Fahrtrichtung eine ausreichende Breite, um notwendige Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten unter Einrichtung einer 4+2- bzw. 5+1-Verkehrsführung ebenfalls unter Aufrechterhaltung aller bestehender Fahrstreifen zu gewährleisten. Dem Grundsatz von Hessen Mobil, wonach im Bereich von Arbeitsstellen längerer Dauer die vorhandene Fahrstreifenanzahl beizubehalten sei, wird somit Rechnung getragen. Lediglich zur Durchführung von Maßnahmen, die die komplette Freistellung einer Richtungsfahrbahn zwingend erfordern (z.B. Ersatzneubau des Brückenbauwerks nach Ablauf des Nutzungszeitraums), sind provisorische Verbreiterungen der Strecke, ggf. auch unter Errichtung

eines Behelfsbauwerkes, vorlaufend zu planen und durchzuführen. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Es besteht Einvernehmen.

Die ebenfalls geforderten zusätzlichen Maßnahmen bei auftretenden leistungsfähigkeitsverschlechternden und sicherheitsgefährdenden Stauereignissen wird ebenfalls entsprochen.

Es besteht Einvernehmen.

Nach Ansicht der o.g. Behörde ist aufgrund der Lage der Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen der Anschlussstelle Ehringshausen eine regelkonforme Anpassung der wegweisenden Beschilderung in beiden Fahrtrichtungen erforderlich (Lage der Beschilderung in Fahrtrichtung Dortmund im Bauwerksbereich).

Die Festlegung der Markierung und StVO-Kleinbeschilderung obliegt der Straßenverkehrsbehörde. Im Zuge der Ausführungsplanung wird ein detaillierter Markierungs- und Beschilderungsplan in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung erstellt.

Es besteht Einvernehmen.

Auch die Lage der geplanten Baustellenein- und -ausfahrten der Baustelleneinrichtungsfläche im südlichen Innenohr der Anschlussstelle Ehringshausen wird, wie von o.g. Behörde gefordert, so eingerichtet, dass zu keinem Zeitpunkt der Verkehr beeinträchtigt wird.

Es besteht Einvernehmen.

Im Übrigen konnte den Forderungen von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement; Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Bedeutung, durch Aufnahme von Zusagen unter A.V.5 entsprochen werden.

11.22

Stellungnahme von Hessen-Forst, Forstamt Wetzlar

Die o.g. Behörde hat mit Schreiben vom 18. Juli 2018 die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen gefordert. Diese wurden unter A.IV.4 festgesetzt.

Es besteht Einvernehmen.

11.23 Weitere Behörden und Stellen

Folgende Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass sie mit dem Bauvorhaben einverstanden sind bzw. keine Bedenken oder Anregungen zu dem Bauvorhaben vorzubringen hätten:

- Syna GmbH
- PLEdoc GmbH
- Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag)
- Vodafone GmbH
- Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
- TenneT TSO GmbH
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. II, Dez. 22 Zivile Verteidigung/Katastrophenschutz
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV
Dez. 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung (keine Zuständigkeit)
Dez. 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz (keine Zuständigkeit)
Dez. 41.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte (keine Zuständigkeit)
Dez. 43.1 Immissionsschutz I
Dez. 43.2 Immissionsschutz II
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 51.1 Landwirtschaft
- Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Aufsicht- und Kreisordnungsbehörden

12. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine

Die anerkannten Naturschutzverbände haben im Zuge des Anhörungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

13. Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen grundstücksmäßig betroffener Privater

Die bauliche Umsetzung des Vorhabens erfordert die dauerhafte sowie vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Flächen.

13.1 Der Beteiligte 1 (P-01)

Der Beteiligte erhob mit Schreiben vom 02. Mai 2018 verschiedene Forderungen bzgl. Erreichbarkeit und (bauzeitiger) Beschilderung der Tank- und Rastanlage Katzenfurt.

Diese ist der hier planfestgestellten Maßnahme vorgelagert. Die Zufahrt der Tank und Rastanlage zur A 45 endet im Abschnitt Volkersbach nach Ausbau rd. 250 m vor Baubeginn des Abschnitts Lemptal. Auch die wegweisende Beschilderung im Bereich der Tank und Rastanlage befindet sich nicht im Bereich des hier planfestgestellten Vorhabens. Die Erreichbarkeit und Beschilderung der Tank und Rastanlage wird vorliegend somit nicht beeinträchtigt.

Es besteht Einvernehmen.

Unter Hinweis auf § 32 StVO fordert der Beteiligte weiterhin, dass während der Bauzeit die baustellenbedingten Verschmutzungen der Fahrbahn so gering wie möglich gehalten und bei Bedarf unverzüglich beseitigt werden. Baustellenbedingte Verschmutzungen der Fahrbahn durch den Abschnitt Lemptal im Bereich der Tank und Rastanlage sind jedoch nicht zu erwarten.

Es besteht insoweit Einvernehmen.

Darüber hinaus fordert der Beteiligte, die Baumaßnahme terminlich auf die Baumaßnahme „Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Zuge der A 45“ abzustimmen, um die Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer zu minimieren sowie die Autobahn Tank & Rast GmbH in die Planung der Bauphasen einzubinden. Die beiden Maßnahmen werden aufeinander abgestimmt. Eine zeitliche Überschneidung ist jedoch nicht vollständig zu vermeiden.

13.2 Der Beteiligte 2 (P-02)

Der Beteiligte erhob im Zuge des Verfahrens mit Schreiben vom 22. Mai 2018 Einwendungen. Darin fordert er die Herstellung geeigneter Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwand oder auch die Verwendung von schallschluckendem Asphalt) für die „Lemp-Gemeinden“. Erholungssuchende Wanderer und Spaziergänger in diesem Bereich fühlten sich massiv durch den Autobahnlärm beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der gültigen Immissionsgrenzwerte sind für den vorliegenden Abschnitt keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Im betrachteten Untersuchungsbereich der A 45 befinden sich, mit Ausnahme der Autobahnmeisterei Ehringshausen, in der gemäß den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) schalltechnisch relevanten Entfernung keine weiteren schutzbedürftigen Bebauungen. Die südlich nächstgelegene Ortslage Ehringshausen befindet sich in rd. 1,1 km Entfernung von der A 45. Nördlich liegt der Ortsteil Kölschhausen der Gemeinde Ehringshausen in rd. 700 m Entfernung. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden in dieser Entfernung deutlich unterschritten. Lärmschutzmaßnahmen an Wanderwegen sind gemäß geltender gesetzlicher Regelungen (BImSchG, 16.BImSchV) nicht vorgesehen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

D. Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung

Die Prüfung des hier festgestellten Vorhabens, der Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit sechsstreifigem Ausbau, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass das Bauvorhaben einschließlich der Folge- und Ausgleichsmaßnahmen den verkehrlichen und straßenbautechnischen Belangen, der Natur- und Landschaftspflege, dem Artenschutz sowie den privaten Belangen Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte.

Die Planrechtfertigung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Verbesserung des Gewässerschutzes gegeben.

Bei der Planung und Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet.

Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass die festgestellte Planung vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Mit ihr können die verfolgten Ziele, Erhöhung der Verkehrssicherheit durch den Ersatz eines nicht mehr tragfähigen Brückenbauwerkes sowie der Gewährleistung einer richtlinienkonformen, verkehrssicheren Trassierung eines späteren sechsstreifigen Ausbaus sowie der Anschlussstelle, erreicht werden.

Die erforderlichen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen. Diese Maßnahmen sind zum Ausgleich, auch der durch das Vorhaben betroffenen Lebensräume, notwendig und geeignet. Der Bedarf an Flächen für diese Maßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Beeinträchtigungen des Grundeigentums wurden ebenfalls auf das unbedingt nötige Maß beschränkt.

Die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile für grundstücksmäßig Betroffene, über deren Ausgleich in der Planfeststellung nicht entschieden wird, sind in dem Entschädigungsverfahren zu regeln.

Im Übrigen sind die vom Vorhabenträger, damals vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, im

Anhörungsverfahren gegebenen Zusicherungen, soweit möglich, bestätigt worden.

Hinweis:

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.I.1 und A.I.2 genannten Unterlagen) werden im Verwaltungsportal des Landes Hessen unter folgendem Link abrufbar sein:

<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>

Darüber hinaus werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen in der vom Bauvorhaben betroffenen Stadt Aßlar sowie der Gemeinde Ehringshausen nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41-43

34119 Kassel

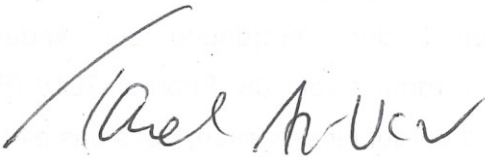
erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrverordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 09. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tarek Al-Wazir', is written over a faint, circular official stamp. The signature is fluid and cursive.

Tarek Al-Wazir